

Landrätinnen und Landräte der Kreise
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge

Constantin Külpmann
constantin.kuelpmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2159
Telefax: 0431 988 614-2159

10.06.2025

Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung zu dem Thema:

Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht

im Rahmen von räumlichen Beschränkungen, Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung einiger Aufenthaltstitel, insbesondere der Erteilung eines eigenständigen, ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts und anderen Regelungen

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61, 24143 Kiel
Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24 143 Kiel | Barrierefreier Zugang zum Gebäude möglich | Bushaltestellen Gablenzbrücke,
Gablenzstraße (Hörnbad), Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | poststelle@sozmi.landsh.de | DeMail:
poststelle@sozmi.landsh.DE-MAIL.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.

Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium, www.facebook.com/Sozialministerium.SH
und www.instagram.com/sozialministerium.sh

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	4
B. Gewaltbegriff, Gewaltformen und Gewaltdynamik.....	7
C. Der Gewaltbegriff im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.....	11
I. Begriff: „geschlechtsspezifische Gewalt“ in diesem Leitfaden.....	12
II. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt bei Wohnsitzregelungen – Allgemeines.....	12
1. Fallgruppe der gestatteten Ausländerinnen.....	14
a. Die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 Abs. 1 nach 49 Abs. 2 AsylG in Gewaltschutzfällen.....	14
b. Die Berücksichtigung von Gewaltschutzfällen bei landesinterner oder länder- übergreifender Verteilung nach § 50 bzw. § 51 AsylG.....	16
c. Die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG in Gewaltschutzfällen.....	19
d. Die Aufhebung einer räumlichen Beschränkung nach §§ 56, 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG in Gewaltschutzfällen.....	20
2. Fallgruppe der schutzberechtigten, oder mit Aufenthaltstitel oder anderweitig rech- tmäßig aufhältigen.....	21
a. Aufhebung der räumlichen Beschränkung/ Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 AufenthG in Gewaltschutzfällen.....	21
b. Aufhebung der Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 – 4 AufenthG in Gewalt- schutzfällen.....	23
3. Fallgruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen: Aufhebung der räumlichen Beschränkung/ Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 1d AufenthG in Gewaltschutzfällen.....	25
III. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln.....	27
1. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf den Er- halt eines eigenständigen Aufenthaltsrechts der von Gewalt betroffenen Ehefrau nach § 31 Abs. 2 AufenthG.....	27
a. Die besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG.....	27
b. Verlängerung eines Visums zum Familiennachzug nach § 31 Abs. 1 AufenthG	29
2. Geschlechtsspezifische Gewalt als Atypik im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthG.....	31
3. Verzicht auf Sprachniveau und Rechts- und Gesellschaftskennntnisse bei NE-Ertei- lung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8, Satz 4 AufenthG).....	32
4. Möglichkeit zur Suche nach neuem Ausbildungsplatz (§ 16a Abs. 4 AufenthG)...	33
5. Verlängerung der Studien-AE im Fall geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG).....	34

6. Möglichkeit zur Suche nach einem neuen Studienplatz im Falle geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 16b Abs. 6 AufenthG).....	34
7. Unterstützende Beratung vor Entscheidung über Folgetitel nach Wegfall der Erwerbstätigkeit wegen geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 81 Abs. 4 AufenthG).....	35
8. Widerrufsgründe fußen auf geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 52 Abs. 2b, 3, 4, 4a, 5 AufenthG).....	36
9. Rücknahmegründe fußen auf geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 116 LVwG SH). .	37
10. Aufenthaltserlaubnisse auf Grundlage von Art. 59 Abs. 3 IK.....	38
a. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 lit a IK.....	39
b. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 lit b IK.....	42
IV. Umgang mit Gewaltschutzfällen bei Nichtteilnahme am Integrationskurs trotz Verpflichtung.....	44
1. Regelungen im AufenthG.....	44
2. Einschränkung der Sanktionsmöglichkeiten in Gewaltschutzfällen.....	44
D. Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht von Gewaltfällen.....	45

A. Einleitung

Dieser Leitfaden soll einen Beitrag zum Schutz von Frauen¹ vor Gewalt (insbesondere häuslicher Gewalt) leisten. Er beschränkt sich auf den Themenkomplex des Aufenthaltsrechts und steht vor dem Hintergrund des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 11. Mai 2011 (im Folgenden „Istanbul-Konvention“). Der Begriff „Frauen“ umfasst in diesem Leitfaden alle Menschen, die von potenziellen Tätern als Frauen und/oder Mädchen „gelesen“ werden².

Nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben weltweit etwa ein Drittel aller Frauen (30%) bereits körperliche und/oder sexuelle Gewalt – überwiegend durch den Partner oder Ex-Partner – erlebt.³ Auch im europäischen Durchschnitt haben 30,7 % der Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt; 17,2 % waren von sexueller und/oder körperlicher Gewalt betroffen. Die Gewaltausmaße gegenüber Frauen in Deutschland liegen dabei leicht unter dem europäischen Durchschnitt.⁴ Nach dem Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ aus dem Jahr 2023 des Bundeskriminalamtes waren von den im Jahr 2022 insgesamt erfassten 256.276 Opfern vollendeter und versuchter Delikte häuslicher Gewalt rund 70,5% Frauen. Dabei wurden die meisten Opfer bei einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung, gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung und gefährlicher Körperverletzung erfasst. Zuletzt folgten Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe und schließlich Tötungsdelikte. Zudem sind 247 Frauen und Mädchen Opfer von Häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt (155) + innerfamiliäre Gewalt (92)) mit tödlichem Ausgang geworden.⁵ Statistisch gesehen wurde damit im Jahr 2022 jede Woche etwa drei Frau durch ihre:n (Ex-)Partner getötet – also fast jeden zweiten Tag.

Um zu einer umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegenüber Frauen beizutragen, beschlossen die Staaten des Europarats am 11. Mai 2011 die Istanbul-Konvention. Sie ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag und gilt in Deutschland seit dem 01. Februar 2018 im Range eines Bundesgesetzes (BGBl II 2017, S. 1026). Die Istanbul-Konvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ein Schutz- und Unterstützungssystem für die von Gewalt betroffenen Frauen auf- und auszubauen.

¹In diesem Leitfaden wird neben dem oben definierten Begriff der Frau das „generische Maskulinum“ in rechtlichen Kontexten in Anlehnung an die Wortwahl im Gesetz genutzt. Dies soll den rechtsanwendenden Personen die Arbeit mit diesem Leitfaden erleichtern. Der Begriff umfasst alle Geschlechter. Im Übrigen werden die weibliche und die männliche Form verwendet, um die Geschlechtervielfalt jedenfalls so gut es eben geht abzubilden.

²Vor dem Hintergrund des Art. 3 GG ist dieser Leitfaden auch dann maßgeblich, wenn eine Person anderen Geschlechts betroffen ist, aber der Fall mit demjenigen der häuslichen Gewalt gegen Frauen vergleichbar ist.

³World Health Organization [Fact sheet](#) (Stand 25.03.2024)

⁴EU Gender-Based Violence [Survey](#)

⁵[Bundeslagebilder „Häusliche Gewalt“](#) (hier: Lagebild aus 2023)

Ein besonderes Augenmerk muss in diesem Zusammenhang auch dem Schutz von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund gelten. Diese Frauen sind aufgrund soziostruktureller Faktoren zum einen einem erhöhten Risiko von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt durch Partnerin, Partner und/oder Familie ausgesetzt. Zum anderen sehen sich diese Frauen bei der Schutzsuche und dem Versuch sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert⁶. Dieses betrifft beispielsweise aufenthalts- oder asylrechtliche Beschränkungen die ihre Schutzmöglichkeiten erschweren.⁷

Es ist daher erforderlich, dass geprüft wird, inwieweit die bestehenden aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen zum Gewaltschutz von Frauen anwendbar sind und wie das Ausländerrecht und der Schutz von Frauen vor Gewalt besser harmonisiert werden können. Der vorliegende (weiterentwickelte) Leitfaden ist eines der aktuellen Ergebnisse dieser Prüfung. Er entstand auf Grundlage des Leitfadens „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen, ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“ vom 03.06.2021. Zusätzlich zu den im ursprünglichen Leitfaden bearbeiteten Themen werden hier weitere Fragen behandelt:

Wie im ursprünglichen Leitfaden wird auch den Fragen nachgegangen,

- unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die gesetzlich vorgegebenen oder behördlich angeordneten räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen in Gewaltschutzfällen zu Gunsten der betroffenen Frauen aufgehoben und/oder geändert werden können und
- unter welchen Voraussetzungen von Gewalt betroffenen Ehefrauen ein eigenständiges, ehegattenunabhängiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt werden kann, wurde berücksichtigt.

In dieser weiterentwickelten Version des Leitfadens werden zudem weitere Normen aus dem Aufenthaltsrecht behandelt, die von der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH (Zuwanderungsbeauftragte) und Vertreterinnen der Frauenhäuser zum Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen als besonders wichtig identifiziert wurden.

⁶Bundesweite [Frauenhaus-Statistik](#) 2023

⁷Bundesweite [Frauenhaus-Statistik](#) 2023

In Schleswig-Holstein obliegt die praktische Umsetzung der behandelten Normen überwiegend den örtlichen Ausländer- und Zuwanderungsbehörden (ABHn) sowie dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF). Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen ein vertieftes Verständnis und eine entsprechende Sensibilisierung für dieses Thema, um die von Gewalt betroffenen Frauen bestmöglich schützen und unterstützen zu können. Um dies zu unterstützen hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJF-SIG) in Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., der Brücke Frauenhäuser gGmbH – Frauenhaus Rendsburg und der Zuwanderungsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein den vorliegenden Leitfaden erstellt.

Hinweis: Dieser Leitfaden **ergänzt** die bestehenden Maßnahmen zum Schutz von Frauen. Es wird explizit hingewiesen auf

a) den **Leitfaden zum Hochrisikomanagement** in Fällen von häuslicher Gewalt und

b) das **Schutzkonzept für die Landesunterkünfte** des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Der Leitfaden zum Hochrisikomanagement ist eine Handlungsempfehlung zum einheitlichen Verständnis von Begrifflichkeiten und zur einheitlichen Vorgehensweise. Er dient zugleich dem Verständnis, der Transparenz und der Sensibilisierung für die Handlungsweisen der am Hochrisikomanagement Beteiligten (insbesondere Frauenfacheinrichtungen und Polizei).

→ Das Leitfaden zum Hochrisikomanagement finden Sie [hier](#).

Das Schutzkonzept beschreibt Anforderungen und Vereinbarungen unter anderem auch zum Schutz von Frauen und gilt für alle Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein.

→ Den Schutzkonzept finden Sie [hier](#).

Der Leitfaden ist wie folgt aufgebaut: Einleitend werden der Gewaltbegriff sowie die Gewaltformen und Gewaltdynamiken (Punkt B.) erläutert. Schwerpunktmäßig geht der Leitfaden auf den Gewaltbegriff im Aufenthalts- und Asylgesetz ein. Hierbei wird zwischen der Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt bei räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen und der Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf weitere Normen des AufenthG differenziert (Punkt C.). Hervorzuheben ist hier die Vorschrift des § 31 Abs. 2 AufenthG, nach der von Gewalt betroffenen Ehefrauen ein eigenständiges, von der gewalttätigen Partner-

schaft unabhängiges Aufenthaltsrecht erlangen können. Abschließend werden die Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht bzgl. des Vorliegens von Gewalt dargestellt (Punkt D.).

B. Gewaltbegriff, Gewaltformen und Gewaltdynamik

In ihrem im Jahr 2002 herausgegebenen „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“ beschreibt die WHO Gewalt *„als ein äußerst diffuses und komplexes Phänomen, das sich einer exakten wissenschaftlichen Definition entzieht und dessen Definition eher dem Urteil des Einzelnen überlassen bleibt. Die Vorstellung von akzeptablen und nicht akzeptablen Verhaltensweisen und die Grenzen dessen, was als Gefährdung empfunden wird, unterliegen kulturellen Einflüssen und sind fließend, da sich Wertvorstellungen und gesellschaftliche Normen ständig wandeln.“* Danach lässt sich Gewalt auf die unterschiedlichste Weise definieren. Die WHO bezeichnet Gewalt auf allgemeiner Ebene dennoch als *„absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“* Die Definition umfasst damit die unterschiedlichsten Handlungen, d.h. sie reicht über das konkrete physische Handeln hinaus und bezieht auch Drohungen und Einschüchterungen sowie die oftmals weniger offensichtlichen Folgen gewalttätigen Verhaltens, wie z. B. psychische Schäden, Deprivation und Fehlentwicklungen der Betroffenen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs ein.⁸

Zugleich kann Gewalt allerdings auch durch Unterlassen ausgeübt werden, wenn die gewaltbetroffene Person dadurch in eine hilflose Lage oder Bedrängnis gerät. So können bspw. die Abwesenheit von Empathie und Rücksichtnahme sowie das Schaffen und Aufrechterhalten von Abhängigkeitsverhältnissen zur Minderung des Selbstwertgefühls führen und auch als eine Form gewaltvoller Unterdrückung angesehen werden.

Konkret in Bezug auf Gewalt gegen Frauen legt auch die Istanbul-Konvention in ihrem Artikel 3 ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde und differenziert gezielt zwischen den verschiedenen Begriffsbestimmungen. Dort heißt es:

„Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) *wird der **Begriff „Gewalt gegen Frauen“** als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen*

⁸[World report on violence and health](#)

oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

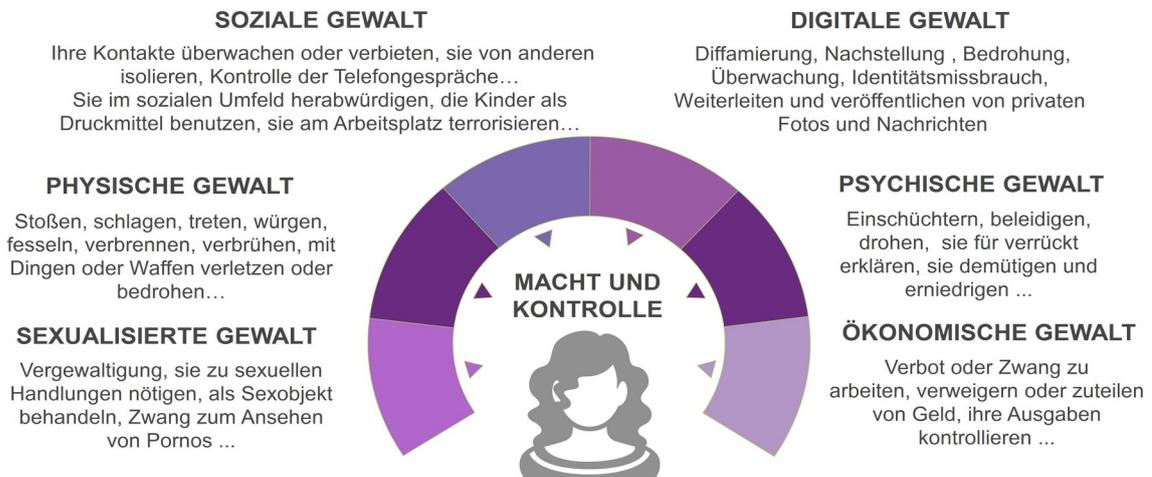
- b) *bezeichnet der **Begriff „häusliche Gewalt“** alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;*
- c) *[...]*
- d) *bezeichnet der **Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“** Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;*
- e) *bezeichnet der **Begriff „Opfer“** eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist [...].“*

Dabei zeigt sich Gewalt gegen Frauen in Form von körperlicher und sexueller Gewalt, aber auch in Form von sexueller Belästigung, psychischer und ökonomischer Gewalt sowie Stalking, welche häufig durch (Ex-)Partnerinnen oder (Ex-)Partner⁹ im Kontext mit häuslicher Gewalt verübt werden. Zudem wird eine Zunahme von Fällen digitaler Gewalt beobachtet. Die Täterinnen/Täter – insbesondere auch (Ex-)Partnerinnen oder (Ex-)Partner – nutzen digitale Medien, um Frauen herabzusetzen, zu kontrollieren, zu bedrohen, oder zu erpressen. Alle Formen und Muster von Gewalt gehen dabei mit erhöhten gesundheitlichen Belastungen für die betroffenen Frauen einher.

Die nachfolgende Grafik zeigt die verschiedenen Formen von Gewalt auf und verdeutlicht die Zusammenhänge in einem gewalttätigen System, in dessen Zentrum immer der Gewinn von Macht und Kontrolle über andere steht (siehe Abbildung auf der folgenden Seite):

⁹ Die Istanbul-Konvention differenziert das Geschlecht der Täterschaft nicht. Nach ihr sind Frauen gegen die Gewalt von Männern genauso zu schützen, wie gegen die Gewalt durch jedes andere Geschlecht.

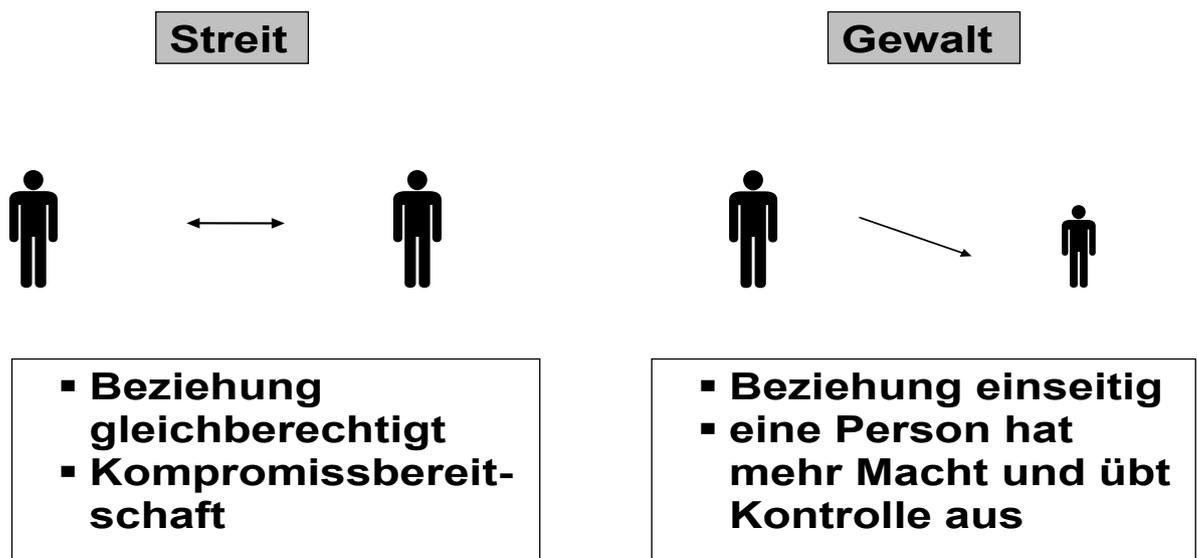
FORMEN DER GEWALT



Quelle: in Anlehnung an das Modell Domestic Abuse Intervention Projekt (DAIP) 1983

Auch die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass insbesondere häusliche Gewalt – im Gegensatz zu Streit, Konflikt oder Auseinandersetzung – in der Regel auf Kontrolle und Machtausübung in der Partnerschaft basiert. Diese Form von Paargewalt ist zudem in der Regel mit frauenfeindlichen Einstellungen der überwiegend männlichen Täter verknüpft.

3.8. Unterschied Streit-Gewalt



Die Gewalt, die gezielt der Ausübung von Macht und Kontrolle dient, weist bestimmte Dynamiken und Phasen auf – insbesondere in einer von Gewalt geprägten Beziehung. So

treten die unterschiedlichen Formen von Gewalt überwiegend in Kombination und mit unterschiedlichen Schweregraden auf. Gerade bei Gewalt in Paarbeziehungen verdichten sich die Gewaltformen oftmals zu Mustern, die von eingangs auf subtiler Weise psychisch vermittelten Beeinträchtigungen (wie bspw. emotionaler Gleichgültigkeit, unvorhergesehener Abwesenheit, passivaggressivem Schweigen), über einmalige leichtere körperliche Übergriffe (Ohrfeigen, wütendes Wegschubsen), über erhöhte psychische Gewalt und mäßige körperliche Gewalt (Tritte, Schläge mit Fäusten), bis hin zu schwerer Misshandlung (Würgen, Waffengewalt, schwere sexuelle Gewalt) reichen.

Des Weiteren folgen Phasen der akuten Gewalt und Gefährdung der Betroffenen auf Phasen der Versöhnung und des Aufeinanderzugehens von Täter und Opfer. Diese Phasen können weiterhin von gewaltvollen Verhaltensweisen geprägt sein, indem während der Versöhnung manipulativ Gefühle der Scham und Schuld beim Opfer ausgelöst werden. Im Laufe der Zeit steigert sich die Intensität der Gewaltdynamik. Die Gewalt wird stärker und öfter ausgeübt.

Viele Frauen möchten ihre Beziehung retten, in nicht wenigen Fällen auch vermeintlich zugunsten des Wohles der gemeinsamen Kinder, und hoffen, dass die/der gewalttätige Partnerin/Partner sich ändert. Sie haben Angst vor einer Eskalation im Falle einer Trennung. In der Phase der Trennung besteht für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder eine erhöhte Gefahr, verletzt oder sogar getötet zu werden.



Der Gewaltkreislauf nach Eleonore Walker (1984) beschreibt ein wiederkehrendes Muster in Phasen.

Die von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen geraten dadurch häufig in eine prekäre Lage. Die Unterstützung dieser Frauen stellt eine große Herausforderung dar und erfordert eine hohe Professionalität und Sensibilität von den Fachkräften.

C. Der Gewaltbegriff im Asyl- und Aufenthaltsgesetz

Im Aufenthalts- und im Asylgesetz wird in mehreren Normen Gewalt – insbesondere auch in Form von häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt – direkt oder indirekt und mit unterschiedlichen rechtlichen Folgen thematisiert.

Dieser Leitfaden betrachtet relevante Vorschriften im Aufenthalts- und Asylgesetz, die gesetzlich vorgegebene und behördlich angeordnete räumliche Beschränkungen oder Wohnsitzregelungen vorsehen und erläutert, unter welchen Voraussetzungen von diesen Bestimmungen bzw. Beschränkungen in Gewaltschutzfällen abgesehen werden kann.

Außerdem geht der Leitfaden auf das Recht auf ein eigenständiges, ehedatenunabhängiges Aufenthaltsrecht der von häuslicher Gewalt betroffenen Ehefrau nach § 31 Abs. 2 AufenthG und andere Normen ein.

In den insoweit einschlägigen Normen lässt sich (häusliche/geschlechtsspezifische) Gewalt unter eine Vielzahl verschiedener Rechtsbegriffe fassen:

Zu diesen Begriffen gehören insbesondere

„**Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge**“, „**andere zwingende Gründe**“ (vgl. § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)), „**Belange des Ausländers**“ (vgl. § 53 Abs. 1 AsylG), „**die Belange schutzwürdiger Personen**“ im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU (vgl. § § 4 Abs. 4 Nr. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO)), „**sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht**“ (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG, § 51 Abs. 1 AsylG; § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG), „**zwingende Gründe**“ (vgl. § 57 Abs. 1 AsylG; § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG), „**unbillige Härte**“ (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG); „**Härte**“ (vgl. § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), „**Gründe, die die Ausländerin nicht zu vertreten hat**“ (vgl. § 16a Abs. 4 und § 16b Abs. 6 AufenthG), „**besondere Härte**“ (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

Manchmal wird häusliche Gewalt nur indirekt miterfasst. Sie ist dann als „**persönlicher Umstand**“ in eine **Gesamtwertung** mit einzubeziehen. So haben ABHn beispielsweise die Frage zu bewerten, ob ein Studium „**in einem angemessenen Zeitraum**“ noch abgeschlossen werden kann (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Häusliche Gewalt ist auch im Rahmen einer **Ermessensausübung** zu berücksichtigen (bspw. in § 7 Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 – 6 AufenthG).

Andere Normen im Aufenthaltsrecht, die Gewalt oder Androhung von Gewalt thematisieren und auch für und in Paarbeziehungen ausländerrechtlich relevant sein können, wie z. B. § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung), § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG

(Nötigung zur Eingehung einer Ehe) oder § 37 Abs. 2a AufenthG (Recht auf Wiederkehr bei Nötigung zur Eingehung einer Ehe und Abhalten von der Rückkehr nach Deutschland), sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Sie sind ausreichend eindeutig und bedürfen zur Arbeitserleichterung keiner weiteren Konkretisierung.

I. Begriff: „geschlechtsspezifische Gewalt“ in diesem Leitfaden

In diesem Leitfaden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ verwendet. Der Begriff umfasst:

- die „[häusliche Gewalt](#)“ und
- die „[geschlechtsspezifische Gewalt](#)“ gegen Frauen,

so wie sie in der Istanbul-Konvention definiert und oben beschrieben werden.

II. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt bei Wohnsitzregelungen – Allgemeines

Der Begriff „Wohnsitzregelung“ umfasst sowohl die „räumliche Beschränkung“ als auch die „Wohnsitzverpflichtung“.

Bei der Anordnung oder Änderung von Wohnsitzregelungen ist immer zunächst zu prüfen, ob die Gefahr für die Frau auch durch eine entsprechende Regelung gegen den Täter oder die Täterin effektiv abgewehrt werden kann. Wenn die Gefahr für die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frau nicht durch Maßnahmen gegen die Täterin bzw. den Täter effektiv abgewehrt werden kann, insbesondere durch

Bei der Anordnung oder Änderung von Wohnsitzregelungen ist immer zunächst zu prüfen, ob die Gefahr für die Frau auch durch eine entsprechende Regelung gegen den Täter oder die Täterin effektiv abgewehrt werden kann.

- Wohnsitzauflagen und/oder
- räumliche Beschränkungen

gegen die Täterin bzw. den Täter, dann kommt es regelmäßig vor, dass von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Ausländerinnen in einer Schutzeinrichtung (wie z.B. einem Frauenhaus) oder anderswo entfernt von gewalttätigen Personen untergebracht werden

wollen oder müssen. Die Herausforderung in solchen Fällen ist, dass diese Ausländerinnen – abhängig von ihrem Status als „gestattet“, „schutzberechtigt“, „erlaubt“ oder „vollziehbar ausreisepflichtig“ – einer gesetzlich normierten oder behördlich angeordneten räumlichen Beschränkung und/oder Wohnsitzverpflichtung unterliegen können.

Die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Ausländerinnen können dabei in der Regel nicht in einem Frauenhaus in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt untergebracht werden, in dem/der die Gewalterfahrung erfolgt ist und weiterhin eine Bedrohungslage besteht. Aus Schutzgründen ist es in den meisten Fällen daher sinnvoll, die bedrohten Ausländerinnen in einem anderen Kreis, einer anderen kreisfreien Stadt oder – soweit erforderlich – auch in einem anderen Bundesland unterzubringen. Das Ziel ist es, diesen Ausländerinnen schnellen und effektiven Schutz gewähren zu können. Hierzu prüfen die zuständigen ABHn, ob und wie die Ausländerin von dem Ort, an dem die Gewalterfahrung erfolgt ist (und an dem gegebenenfalls weiterhin eine Bedrohungslage besteht), fort- und an einen sicheren Ort gebracht werden können. Diese Prüfungen sind im Arbeitsalltag besonders zu priorisieren.

Um der Ausländerin schnellen und effektiven Schutz gewähren zu können, ist die Prüfung, ob und wie die Ausländerin an einen sicheren Ort gebracht werden kann, im Arbeitsalltag besonders zu priorisieren.

Überdies soll im Rahmen der Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte oder auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter den Wünschen der betroffenen Ausländerin entsprochen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Stellungnahmen von Fachberatungsstellen oder den Betreuungsdiensten in den Landesunterkünften zu beachten. Diese werden grundsätzlich im Einvernehmen mit den betreffenden Ausländerinnen erstellt und enthalten auch die Wünsche, die bezüglich der Verteilung ausgesprochen werden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob an dem entsprechenden Ort Frauenberatungsstellen und spezielle Schutzeinrichtungen (wie z. B. Frauenhäuser) vorhanden sind.

Überdies soll im Rahmen der Zuweisung auf die Kreise/Städte den Wünschen der betroffenen Ausländerin entsprochen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Stellungnahmen von Fachberatungsstellen zu beachten. Zusätzlich ist zu prüfen, ob an dem entsprechenden Ort Frauenberatungsstellen und spezielle Schutzeinrichtungen vorhanden sind.

Im Folgenden wird dargestellt, wie das Vorliegen von geschlechtsspezifischer Gewalt bei Vorschriften im Aufenthalts- und Asylgesetz, die eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzregelung vorsehen, zu berücksichtigen ist. Der Leitfaden erhebt dabei im Hinblick auf die einschlägigen Normen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll anhand

relevanter Vorschriften zu einem vertieften Verständnis und mehr Sensibilisierung für dieses Thema beitragen. Zur besseren Übersicht wird hierbei zwischen 1. gestatteten Ausländerinnen, 2. schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländerinnen, die einen Aufenthaltstitel besitzen oder sich anderweitig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten sowie 3. vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen unterschieden.

1. Fallgruppe der gestatteten Ausländerinnen

Ist das Asylverfahren der schutzsuchenden Ausländerin noch nicht abgeschlossen, wird ihr Aufenthalt in Deutschland bis zum Abschluss des Asylverfahrens gestattet.

a. Die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 Abs. 1 nach 49 Abs. 2 AsylG in Gewaltschutzfällen

§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG statuiert für Asylbegehrende eine Wohnpflicht in der für sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes innerhalb einer regelmäßigen Höchstfrist von achtzehn Monaten (bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monaten). Hierdurch soll die persönliche Erreichbarkeit zur effizienten und raschen Durchführung des Asylverfahrens gesichert werden.

Dabei sollen nach § 44 Abs. 2a AsylG geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz von Frauen (und schutzbedürftigen Personen) bereits bei der Unterbringung zu gewährleisten. Von besonderem Gewicht ist hierbei der effektive Schutz von alleinstehenden Mädchen und Frauen vor (sexuellen/körperlichen) Übergriffen und der Schutz von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen (Ehe-)Frauen in der Unterkunft.

Darüber hinaus kann nach § 49 Abs. 2 AsylG die Wohnverpflichtung im Ermessenswege „aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden“.

Die Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge liegen vor, wenn eine tatsächlich oder potenziell von Gewalt betroffene Frau die Entlassung begehrt. In solchen Fällen reichen die Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge in der Interessenabwägung auch in der Regel aus, um die sonstigen öffentlichen Interessen zu überwiegen und eine Beendigung der Wohnverpflichtung zu begründen.

Die *Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge* liegen vor, wenn eine tatsächlich oder potenziell von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frau (von innen wie außen) die Entlassung begehrt. In solchen Fällen reichen die *Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge* in der Interessenabwägung auch in der Regel aus, um die sonstigen öffentlichen Interessen zu überwiegen und eine Beendigung der Wohnverpflichtung zu begründen. In einer solchen Fallkonstellation hat die Bestimmung nicht nur objektiv-rechtlichen Charakter, sondern sie berücksichtigt auch die Interessen der verpflichteten Asylbewerberinnen im Rahmen von Ermessenserwägungen (vgl. *Funke-Kaiser* in GK-AsylG II - § 49 Rn. 17; VG Leipzig BeckRS 2020, 6688 Rn. 21; 16664 Rn. 20; VG Münster BeckRS 2020, 8974 Rn. 8, 13). Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Frau ein besonders schweres Ausweisungsinteresse erfüllt.

Die Einfügung der Worte „*oder aus anderen zwingenden Gründen*“ soll es ermöglichen, in besonders gelagerten Härtefällen die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden (BT-Drucks. 12/2718, S. 61). Individuelle Härtefälle können sich dabei aus besonderen gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen ergeben.

Bei der Beurteilung, ob ein **zwingender Grund** vorliegt, ist insbesondere auch den unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 24¹⁰ und 20 der Richtlinie 2024/1346/EU (vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Folgenden Aufnahme-RL 2024/1346)¹¹), Rechnung zu tragen. So kann ein besonderer Schutzbedarf i. S. d. Art. 24 Aufnahme-RL 2024/1346 zur Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung zwingen, wenn dem Schutzbedarf nicht adäquat Rechnung getragen werden kann. Mit Blick auf Art. 20 Abs. 4 und Art. 24 Aufnahme-RL 2024/1346¹² können demnach Personen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in der Einrichtung geworden sind, die sofortige Beendigung der Wohnpflicht beantragen

Bei Frauen, die in der Einrichtung Opfer sexueller Gewalt wurden, liegt ein zwingender Grund tatbestandlich vor. Dieser überwiegt in der Interessenabwägung allen anderen Interessen, sodass dem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen ist. Im Fall von Belästigung soll diesem Antrag entsprochen werden.

¹⁰Artikel 24 Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme:

„[...] Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Tatsache, dass es bei bestimmten Antragstellern, wie etwa [Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem oder geschlechtsspezifischem Motiv] [...], wahrscheinlicher ist, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben.“

¹¹Bis zum 12.07.2026 ist die Richtlinie 2013/33/EU noch wirksam. Allerdings sind die hier genannten Artikel aus der RL 2024/1346 – soweit sie für diesen Leitfaden relevant sind – wortgleich mit den entsprechenden Artikeln aus der Richtlinie 2013/33/EU.

¹²„Artikel 21 Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen:

(4) Bei der Bereitstellung von Unterbringung im Einklang mit Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass Übergriffe und Gewalt, einschließlich Gewalt, die sexuell [oder] geschlechtsspezifisch [...] motiviert ist, verhindert werden.“

(Bender/Bethke in NK-AuslR 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 49 Rn. 5; ZAR 2022, 308, beck-online; Giesler, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021, § 49 AsylG, Rn. 6). Bei Frauen, die in der Einrichtung Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, liegt ein *zwingender Grund* tatbestandlich vor. Dieser überwiegt in der Interessenabwägung allen anderen Interessen, sodass dem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen ist. Im Fall von Belästigung soll diesem Antrag entsprochen werden.

Sofern die von der Wohnpflicht betroffene Asylbewerberin hinreichend darlegt und nachweist, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein, wird die Wohnpflicht nach den vorstehenden Ausführungen aufzuheben sein. Wurde die Wohnpflicht aufgehoben, darf die betroffene Asylbewerberin im zuständigen Bundesland einen anderen Wohnort beziehen. Ein Anspruch auf Verteilung in eine/n bestimmte/n kreisfreie Stadt/Kreis erwächst daraus nicht. Allerdings soll dem Wunsch der betroffenen Frau hinsichtlich der Auswahl der Kommune möglichst dann entsprochen werden, wenn sie dafür entsprechende Argumente vorträgt (z.B. ein zugesagter Platz im Frauenhaus, andere Hilfsangebote durch Frauenfachstellen oder die Unterstützung durch Verwandte/Bekannte). In Schleswig-Holstein geschieht dies im Rahmen der landesinternen Verteilung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach § 3 Abs. 3 AuslAufnVO beim LaZuF.

Die Frau hat keinen Anspruch auf Verteilung in eine/n bestimmte/n kreisfreie Stadt/Kreis. Allerdings soll dem Wunsch der betroffenen Frau hinsichtlich der Auswahl der Kommune möglichst dann entsprochen werden, wenn sie dafür entsprechende Argumente vorträgt

b. Die Berücksichtigung von Gewaltschutzfällen bei landesinterner oder länderübergreifender Verteilung nach § 50 bzw. § 51 AsylG

Die Verteilung innerhalb des Bundesgebiets (§ 46 AsylG) bzw. innerhalb des Landes (§ 50 Abs. 4 Satz 1 AsylG) dient dem **öffentlichen Interesse an einer gerechten Lastenverteilung** und nimmt auf persönliche Wünsche der Asylsuchenden nur in sehr begrenztem Umfang Rücksicht. Dementsprechend bestimmt § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG, dass Asylsuchende grundsätzlich keinen Anspruch haben, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG werden Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort nach § 50 Abs. 4 AsylG ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (landesinterne Verteilentscheidung). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylG statt, dann ergeht nach § 60 Abs. 1

Satz 2 AsylG die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort.

Die Zuständigkeit für die landesinterne Verteilung liegt gemäß § 50 Abs. 2 AsylG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 LAufnG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 AuslAufnVO **beim LaZuF**. In § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG heißt es, dass bei der landesinternen Zuweisung *die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 oder sonstige humane Gründe von vergleichbarem Gewicht* zu berücksichtigen sind. Diese **werden durch § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6 AuslAufnVO konkretisiert**. Danach liegen sonstige humane Gründe von vergleichbarem Gewicht auch vor bei einer Gefahrenlage, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und deren Beseitigung eine Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ABH erfordert; eine solche Gefahrenlage liegt insbesondere vor bei a) sexueller oder b) häuslicher Gewalt.

Nach § 51 Abs. 1 AsylG ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder **den sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht – auf Antrag** (§ 51 Abs. 2 AsylG) - **auch durch eine länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen**. **Wir der Zuzug nach Schleswig-Holstein beabsichtigt, entscheidet das LaZuF** als zuständige Behörde des Ziellandes **über den Antrag** (§ 51 Abs. 2 Satz 2 AsylG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 AuslAufnVO).

Die unbestimmten *sonstigen humanitären Gründe* müssen dabei im Grundsatz eine verfassungsrechtliche Fundierung aufweisen und von ähnlichem Gewicht wie die Haushaltsgemeinschaft mit Familienangehörigen sein. **Ein sonstiger humanitärer Grund ist insbesondere der grundrechtlich garantierte Schutz der Gesundheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 GG** (BeckOK AuslR/Heusch, 27. Ed. 1.10.2020, AsylG § 51 Rn. 8 f.). Dieses Grundrecht der Asylbewerberin auf körperliche Unversehrtheit ist dem Schutz der Haushaltsgemeinschaft mit Familienangehörigen mindestens gleichgestellt. Hieraus ergibt sich eine Pflicht der zuständigen Behörden, die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Frau insbesondere auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Sofern die betroffene Ausländerin hinreichend darlegt und nachweist, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein, hat das LaZuF dies je nach Fallkonstellation zugunsten der betroffenen Frau im Rahmen der landesinternen oder einer länderübergreifenden Verteilung zu berücksichtigen. Bei der landesinternen Verteilung be-

Bei der landesinternen Verteilung ist den Belangen der schutzbedürftigen Frau der Vorrang einzuräumen, wenn sie mit der grundsätzlich streng quotalen Berechnung zur gleichmäßigen Lastenverteilung im Konflikt stehen.

deutet das, dass im Falle eines Konflikts zwischen der grundsätzlich streng quotalen Berechnung zur gleichmäßigen Lastenverteilung und den Belangen der schutzbedürftigen Frau letzteren der Vorrang einzuräumen ist mit der Folge, dass die betroffene Person zu ihrem Schutz in eine/n andere/n als die/den sich aus der quotalen Verteilung ergebende/n kreisfreie Stadt oder Kreis zu verteilen ist. Ein Anspruch auf Verteilung in eine/n bestimmte/n kreisfreie Stadt/Kreis erwächst daraus nicht. Allerdings soll dem Wunsch der betroffenen Frau hinsichtlich der Auswahl der Kommune möglichst dann entsprochen werden, wenn sie dafür entsprechende Argumente vorträgt (z.B. ein zugesagter Platz im Frauenhaus, andere Hilfsangebote durch Frauenfachstellen oder die Unterstützung durch Verwandte/Bekannte).

Ist die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und hat sie an einem bestimmten Ort Familienangehörige oder andere Vertraute, so ist die Zuweisung an diesen bestimmten Ort vorzunehmen. Die Frau darf hier nicht auf die Möglichkeit eines Frauen-

Ist die Frau Opfer häuslicher Gewalt und hat sie an einem bestimmten Ort Familienangehörige oder andere Vertraute, so ist die Zuweisung an diesen bestimmten Ort vorzunehmen.

hauses am eigentlich vorgesehenen Zuweisungsort verwiesen werden (vgl.: VG Göttingen BeckRS 2005, 31017 bzgl. § 51 AsylG). Eine länderübergreifende Verteilung ist aber nur dann zulässig, wenn sie einen wirksameren Schutz als die landesinterne Verteilung und/oder polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen bietet. **Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch die Effektivität anderer polizei- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen geprüft werden soll. Hierfür wird empfohlen, eine Einschätzung der Gefahrenlage und der Effektivität potenzieller Gegenmaßnahmen mit den örtlichen (Polizei-) und Ordnungsbehörden abzustimmen.**

Im Falle einer länderübergreifenden Verteilung oder einer landesinternen Umverteilung soll diese im Rahmen des im Einzelfall auszuübenden Ermessens ohne Berücksichtigung einer Verteilquote allein aufgrund eines entsprechenden Umverteilungsanspruches stattfinden. Eine Steuerung und ein Ausgleich der Verteilquote soll dabei durch die landesinterne Verteilung aus den Landesunterkünften und den humanitären Aufnahmen erfolgen.

Schließlich können auch die Belange besonders schutzbedürftiger Personen i. S. d. Art. 24 Aufnahme-RL 2024/1346 (siehe hierzu bereits die Ausführungen oben unter [Punkt 1.a.](#)) einen sonstigen humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht darstellen. Bei der Behandlung von Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderer schwerer Gewalttaten sind zudem die Vorgaben des Art. 28 EU-Aufnahme-RL 2024/1346¹³ zu beachten.

¹³ Artikel 28 Opfer von Folter und Gewalt:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel waren oder Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten psychischer, physischer oder sexueller Natur, einschließlich Gewalt, die sexuell [oder] geschlechtsspezifisch [...] motiviert ist, erlitten

c. Die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG in Gewaltschutzfällen

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Bei der Unterbringung sind generell zum einen die Vorgaben des Art. 20 Abs. 4 der Aufnahme-RL 2024/1346 zum Gewaltschutz zu beachten. Zum anderen verweist § 53 Abs. 3 AsylG ausdrücklich auf den § 44 Abs. 2a AsylG, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bereits bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten (s.o. zu [Punkt 1.a.](#)). Eine geeignete Maßnahme ist dabei insbesondere die Aufklärung und Beratung der Frau zu ihren Rechten im Falle, dass sie Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wird oder droht zu werden. Siehe auch den [Beratungserlass](#).

Bei der (intendierten) Ermessensentscheidung über die Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft hat die zuständige ABH nach § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylG sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange der Ausländerin zu berücksichtigen. Wie oben unter [Punkt 1.b.](#) dargestellt, fällt unter die berücksichtigungsfähigen Belange insbesondere auch das Grundrecht der Asylbewerberin auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG. Die zuständigen Behörden sind daher verpflichtet, die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Frau insbesondere auch vor (sexuellen/körperlichen) Übergriffen zu bewahren.

Sofern die von der Wohnpflicht betroffene Asylbewerberin hinreichend [darlegt und nachweist](#), Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein, wird die Wohnpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft nach den vorstehenden Ausführungen (in aller Regel) aufzuheben sein. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach § 3 Abs. 3 AuslAufnVO beim LAZuF. Die weitere Verteilung richtet sich nach § 4 AuslAufnVO.

Sofern die von der Wohnpflicht betroffene Asylbewerberin hinreichend darlegt und nachweist, Opfer von häuslicher Gewalt geworden zu sein, wird die Wohnpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft nach den vorstehenden Ausführungen (in aller Regel) aufzuheben sein.

d. Die Aufhebung einer räumlichen Beschränkung nach §§ 56, 58
Abs. 1 Satz 2 AsylG in Gewaltschutzfällen

Nach § 56 Abs. 1 AsylG ist die Aufenthaltsgestattung der Asylbegehrenden kraft Gesetzes räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt, in dem die für die Aufnahme der Asylbegehrenden zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Exkurs: Im Unterschied zur Wohnsitzauflage (Residenzpflicht) verpflichtet die räumliche Beschränkung Ausländerinnen und Ausländer dazu, sich nur in einem bestimmten Bereich physisch aufzuhalten. Die Wohnsitzauflage hindert Ausländerinnen und Ausländer dagegen nicht, sich im gesamten Bundesgebiet frei zu bewegen; sie dürfen nur ihren Wohnsitz und damit ihren Lebensmittelpunkt nicht an einem anderen Ort begründen.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG haben Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen¹⁴, einen Anspruch auf die Erteilung einer Verlassens-erlaubnis des Aufenthaltsbezirks, „wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

Zwingende Gründe müssen sich dadurch auszeichnen, dass sie objektiv von einem nicht unerheblichen Gewicht sind und subjektiv in der Person der oder des Betroffenen zwingend erscheinen. Hierunter können insbesondere auch gesundheitliche Gründe fallen (BeckOK AusIR/Neundorf, 38. Ed. 1.7.2023, AsylG § 57 Rn. 7).

Unter einer unbilligen Härte ist jede Beeinträchtigung persönlicher Belange der Asylsuchenden zu verstehen, **die** im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung **objektiv als unangemessen schwer und daher nicht zumutbar zu bewerten ist**. In Abgrenzung zu den zwingenden Gründen wird eine unbillige Härte bereits in weniger gravierenden Fällen angenommen (BeckOK AusIR/Neundorf, 38. Ed. 1.7.2023, AsylG § 58 Rn. 10).

Bei beiden Tatbestandsvoraussetzungen können die Vorgaben der Aufnahme-RL 2024/1346 relevant werden:

Eine Vorgabe ergibt sich aus Art. 24 der Aufnahme-RL 2024/1346. Hiernach ist insbesondere darauf zu achten, ob die speziellen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen an dem Ort der Zuweisung befriedigt werden können. Ist die für diese Personen

¹⁴§§ 47, 49 AsylG → Siehe oben unter [1.a.](#) (Es sind die „Erstaufnahmeeinrichtungen“ und die „Gemeinschaftsunterkünfte“ von einander zu unterscheiden.)

erforderliche Fürsorge am Ort der Aufnahmeeinrichtung nicht möglich, so muss die Verlassenerlaubnis bzw. die Erlaubnis, eine solche Stelle aufzusuchen, erteilt werden. Das Gleiche gilt, wenn es in der Aufnahmeeinrichtung keine Möglichkeit gibt, die besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen.

Eine weitere Vorgabe ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 der Aufnahme-RL 2024/1346. Danach darf das zugewiesene Gebiet die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Raum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme aller Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist (vgl.: NK-AuslR/Rolf Stahmann, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 57 Rn. 6; Funke-Kaiser in GK-AsylG II - § 58 Rn. 34).

Sofern die von der räumlichen Beschränkung betroffene Asylbewerberin hinreichend darlegt und nachweist, im Geltungsbereich der räumlichen Beschränkung Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein, wird regelmäßig sowohl der Tatbestand der „*zwingenden Gründe*“ als auch der Tatbestand der „*unbilligen Härte*“ erfüllt

Sofern die von der räumlichen Beschränkung betroffene Asylbewerberin im Geltungsbereich der räumlichen Beschränkung Opfer von Gewalt wurde, wird regelmäßig der Tatbestand der „unbilligen Härte“ erfüllt und die räumliche Beschränkung aufzuheben sein.

und die räumliche Beschränkung aufzuheben sein. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 3 Abs. 7 Ausl-AufnVO bei der jeweils örtlich zuständigen ABH.

Bei einem Zweitantrag nach § 71a AsylG gilt der Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers als geduldet und die §§ 56 ff. AsylG gelten entsprechend (§ 71a Abs. 3 AsylG). Hinsichtlich des Erlöschens der räumlichen Beschränkung ist zudem die Vorschrift des § 59a AsylG zu beachten.

2. Fallgruppe der schutzberechtigten, oder mit Aufenthaltstitel oder anderweitig rechtmäßig aufhältigen

a. Aufhebung der räumlichen Beschränkung/ Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 AufenthG in Gewaltschutzfällen

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird ein Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet erteilt. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG können das Visum und die Aufenthaltserlaubnis jedoch mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Die Befugnis tritt neben die gesetzlich geregelten räumlichen Beschränkungen (vgl. § 56

AsylG, § 71a Abs. 3 S. 2 AsylG, § 61 AufenthG) und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Im Hinblick auf Wohnsitzauflagen ist – soweit der Anwendungsbereich betroffen ist – **§ 12a AufenthG spezieller**, sodass für eine Anwendung des § 12 Abs. 2 AufenthG zur Anordnung von Wohnsitzverpflichtungen daneben kein Raum verbleibt. Allerdings soll nach Auffassung der Bundesregierung nach Wegfall einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG (oder aus anderen, in § 12a AufenthG nicht genannten Gründen) ausnahmsweise die Anordnung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 AufenthG möglich sein. In dem Fall sind (ebenfalls) die europa- und flüchtlingsrechtlich einschlägigen Maßgaben zu beachten (BT-Drs. 19/8692, S. 11).

§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ermächtigt dabei die ABH einerseits zum Erlass einer Auflage, mit der Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet werden, in dem Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde ihren Wohnsitz zu nehmen. Andererseits ermöglicht die Regelung auch eine Auflage, die Ausländerinnen und Ausländer zwingt, ihre Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen ABH zu nehmen, wobei die Zustimmung dieser anderen ABH erforderlich ist (Bergmann/Dienelt/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 12 Rn. 46).

Möchte oder muss die Ausländerin ihren Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ABH verlegen, muss die wohnsitzbeschränkende Auflage vorher geändert oder gestrichen werden. Die Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage bedarf der vorherigen Zustimmung durch die ABH des (geplanten) Zuzugsortes, wenn die Ausländerin Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezieht oder ein länderübergreifender Umzug ermöglicht werden soll. Dabei ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts oder den genannten migrations- und integrationspolitischen Interessen – zu erteilen, *„wenn der Umzug erforderlich ist, um einer Gefahrenlage im Gebiet des räumlichen Bereichs einer wohnsitzbeschränkenden Auflage, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner ausgeht, zu begegnen“* (Nummer 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV). Zu beachten ist auch die Möglichkeit der Anordnung einer Wohnsitzregelung, siehe [hier](#).

Gemäß § 12 Abs. 4 AufenthG kann auch der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die keines Aufenthaltstitels bedürfen, zeitlich und räumlich beschränkt sowie von einer Wohnsitzauflage abhängig gemacht werden.

Nach § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ist die Verlassenserlaubnis zu erteilen, *„wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“* Die Vorschrift entspricht

somit § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylG, sodass auf die dortigen Ausführungen (siehe Punkt [1.c.](#)) verwiesen wird.

b. Aufhebung der Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 – 4 AufenthG in Gewaltschutzfällen

Nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte i.S.v. § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23, § 24 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind. Die Regelung stellt keine Beschränkung räumlicher Art dar und berührt daher nicht unmittelbar die körperliche Bewegungsfreiheit. Ausgenommen von der Wohnsitzregelung des Satzes 1 sind die in Satz 2 genannten Personen.

Darüber hinaus können die zuständigen ABHn eines Bundeslandes unter bestimmten Voraussetzungen die Wohnsitznahme in einer bestimmten Kommune anordnen (§ 12a Abs. 2 und 3 AufenthG).

Nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag „zur Vermeidung einer Härte“ aufzuheben. Nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c AufenthG liegt eine Härte vor, wenn für die betroffene Person „aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.“

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass *„eine unzumutbare Einschränkung durch eine Wohnortbindung besteht, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung eine gewalttätige oder gewaltbetroffene Person an den bisherigen Wohnsitz bindet oder einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder sonstigen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt) entgegensteht“* (BT-Drs. 19/8692, 10).

Wenn die betroffene Frau hinreichend [darlegt und nachweist](#), Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein und die Aufhebung den Schutz der Frau fördern kann¹⁵, dann liegt eine *Härte* vor, wenn die

¹⁵Auch die geringste Förderung des Schutzes der Frau ist au

Wenn die Frau Opfer von Gewalt wurde und die Aufhebung den Schutz der Frau fördern kann, dann liegt eine *Härte* vor, wenn die Verpflichtung aufrecht erhalten würde. Entsprechend hat die zuständige ABH die Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung aufzuheben.

Verpflichtung aufrecht erhalten würde. Entsprechend hat die zuständige ABH die Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung aufzuheben.

Im Fall einer Aufhebung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist der Ausländerin, eine (neue) Verpflichtung nach § 12a Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG aufzuerlegen, die ihren Interessen Rechnung trägt. Diese Verpflichtung darf längstens bis zum Ablauf der nach § 12a Abs. 1 AufenthG geltenden Frist angeordnet werden.

Nach § 72 Abs. 3a AufenthG bedarf die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 5 AufenthG der Zustimmung der ABH am geplanten Zuzugsort. Die Zustimmungentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, die nur ablehnend ergehen darf, wenn kein Fall des § 12a Abs. 5 AufenthG vorliegt. Zudem gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht. Anträge, die auf die Vermeidung einer Härte nach § 12a Abs. 5 Satz 1

Anträge, die auf die Vermeidung einer Härte nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gestützt werden, sind von der zuständigen ABH sowie der ABH am Zuzugsort mit besonderer Priorität zu bearbeiten; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist.

Nr. 2 AufenthG gestützt werden, sind von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen ABH sowie der ABH am Zuzugsort mit besonderer Priorität zu bearbeiten; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt erforderlich ist (vgl. auch BT-Drs. 19/8692, S.11).

Für den Fall des geplanten Zuzugs nach Schleswig-Holstein hat die zuständige ABH demnach die Zustimmung nach § 72 Abs. 3a AufenthG zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung bei hinreichend dargelegten und nachgewiesenen Gewaltschutzfällen zu erteilen.

Für den Fall des geplanten Zuzugs nach Schleswig-Holstein hat die zuständige ABH demnach die Zustimmung nach § 72 Abs. 3a AufenthG zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung bzw. Wohnsitzzuweisung bei hinreichend dargelegten und nachgewiesenen Gewaltschutzfällen zu erteilen.

In diesen Fällen ist Priorisierung und Beschleunigung geboten. **Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die zuständige ABH die Zustimmung** zur Aufhebung der Wohnsitzzuweisung/Wohnsitzverpflichtung in der Regel **erteilen, ohne die Feststellung des Vorliegens einer Härte durch die anfragende Behörde gesondert zu hinterfragen** bzw. erneut zu prüfen. Ein Anspruch auf Verteilung in eine/n bestimmte/n kreisfreie Stadt/Kreis besteht dabei nicht. Allerdings soll dem

Wunsch der betroffenen Frau hinsichtlich der Auswahl der Kommune möglichst dann entsprochen werden, wenn sie dafür entsprechende Argumente vorträgt (z.B. ein zugesagter Platz im Frauenhaus, andere Hilfsangebote durch Frauenfachstellen oder die Unterstützung durch Verwandte/Bekannte).

3. Fallgruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen: Aufhebung der räumlichen Beschränkung/ Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 1d AufenthG in Gewaltschutzfällen

Sind Ausländerinnen und Ausländer nicht oder nicht mehr im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels, sind sie nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind Ausländerinnen und Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht nach den Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar ist.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (räumliche Beschränkung). Die Sätze 2 und 3 bestimmen Fallgruppen, bei denen von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 abgewichen werden kann. Zudem sind über die von den Sätzen 2 und 3 umfassten Fallgruppen hinaus weitere Fälle möglich, in denen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung zumindest durch eine Verlassensgenehmigung temporär aufzuheben ist. **In diesem Zusammenhang ist § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG anwendbar, wonach die Verlassenserlaubnis zu erteilen ist, „wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde“** (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt [2.b.](#) mit Verweis auf die Ausführungen unter Punkt [1.d.](#)) (vgl. Nummer 61.1.4. AufenthG.-VwV; NK-AusIR/*Stefan Keßler*, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 61 Rn. 13). **Eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung** – insbesondere wenn diese mit einer Verlegung des Wohnortes verbunden ist – oder eine sonstige Änderung durch eine andere ABH, die die Maßnahme nicht angeordnet hat, **ist** unbeschadet landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen **nur im Einvernehmen mit den beteiligten ABHn der betreffenden Länder zulässig**. Der Umzug in ein anderes Bundesland darf nur im Einvernehmen mit der ABH des betroffenen Landes ermöglicht werden (Nummer 61.1.1.1 AufenthG-VwV).

Nach § 61 Abs. 1d AufenthG sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, an dem sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (d.h. die Duldung nach § 60a

AufenthG) **gewohnt haben**, soweit die ABH nichts Anderes angeordnet hat (**Wohnsitzauflage**).

Nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG kann die zuständige ABH die gesetzliche Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person ändern, „wobei sie die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen“ hat.

In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (BT-Drs. 18/3144 vom 11.11.2014, Seite 13) heißt es u.a.: „[...] Zu den in Satz 3 genannten humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht zählen insbesondere erhebliche persönliche Gründe (zum Beispiel besonderer Schutzbedarf, konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeiten oder konkrete Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit) [...]“

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ auf die oben unter Punkt [1.b.](#) gemachten Ausführungen verwiesen.

Sofern die betroffene Frau hinreichend [darlegt und nachweist](#), Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein, bedeutet eine Versagung der Aufhebung eine *unbillige Härte* bzw. es liegen *sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht* vor. Entsprechend hat die zuständige ABH die räumliche Beschränkung aufzuheben bzw. die Wohnsitzauflage zu ändern, sofern die Aufhebung den Schutz der Frau fördern kann¹⁶. Ein Anspruch auf Verteilung in eine/n bestimmte/n kreisfreie Stadt/Kreis bzw. in ein bestimmtes Land erwächst daraus nur soweit es erforderlich ist, um den Gründen der Aufhebung gerecht zu werden. **Allerdings soll dem Wunsch der betroffenen Frau hinsichtlich der Auswahl der Kommune möglichst dann entsprochen werden**, wenn sie dafür entsprechende Argumente vorträgt (z.B. ein zugesagter Platz im Frauenhaus, andere Hilfsangebote durch Frauenfachstellen oder die Unterstützung durch Verwandte/Bekannte).

Wenn die betroffene Frau Opfer von Gewalt wurde, bedeutet eine Versagung der Aufhebung eine *unbillige Härte* bzw. es liegen *sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht* vor. Entsprechend hat die zuständige ABH die räumliche Beschränkung aufzuheben bzw. die Wohnsitzauflage zu ändern, sofern die Aufhebung den Schutz der Frau zumindest fördern kann.

Nach § 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG unterliegen auch Inhaberinnen und Inhaber einer „Duldung light“ kraft Gesetzes einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG.

¹⁶Auch die geringste Förderung des Schutzes der Frau ist ausreichend.

III. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Das AufenthG ermöglicht es den ABHn an vielen Stellen die besonderen Situationen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu berücksichtigen; nicht nur dort, wo sie explizit genannt werden, sondern auch bei der Prüfung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen nicht nur die Verfahren für die von Gewalt betroffenen Frauen vereinfachen, sondern auch als Referenzen für vergleichbare Fallgestaltungen dienen.

1. Die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf den Erhalt eines eigenständigen Aufenthaltsrechts der von Gewalt betroffenen Ehefrau nach § 31 Abs. 2 AufenthG

Artikel 59 Abs. 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass eine gewaltbetroffene Frau, deren Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus ihres Ehemannes oder Partners abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhalten kann.

Dieser Verpflichtung kam der Gesetzgeber zumindest zum Teil durch die Einfügung des § 31 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz AufenthG (knapp zwei Monate nach Unterzeichnung der IK) nach. Andere Aspekte des Art. 59 IK sind bislang nicht durch direkte Gesetzesänderungen im AufenthG umgesetzt worden. Sie werden jedoch zur Auslegung (u. a. des § 31 AufenthG) herangezogen.

a. Die besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG

Grundsätzlich wird nach § 31 Abs. 1 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten¹⁷ im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn unter anderem die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

¹⁷Das generisches Maskulinum wurde aus dem Gesetzeswortlaut entlehnt. Es sind alle Geschlechter erfasst.

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist von dem dreijährigen Bestand der Ehe abzusehen, „soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.“ Es handelt sich bei dem Begriff der „besonderen Härte“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff und nicht um eine Ermächtigung zur Ausübung behördlichen Ermessens. Liegt eine besondere Härte tatbestandlich vor, so ist daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zwingend auch vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (vgl. zum Darlegungs- und Nachweiserfordernis die Ausführungen unter Punkt D.).

Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 AufenthG liegt eine besondere Härte insbesondere dann vor, „wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher [oder geschlechtsspezifischer] Gewalt ist.“ Die Einführung dieser Vorgabe durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat vom 23.06.2011 entsprach der bereits gängigen Praxis. So heißt es in den AufenthG-VwV, dass das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, wenn

- sich der Ehegatte in einer Zwangsheirat befindet; dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Opfer der Zwangssituation sind (Nummer 31.2.2.2.1 AufenthG-VwV),
- der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stammberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere, wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden waren, z.B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stammberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte (Nummer 31.2.2.2.2 AufenthG-VwV),
- der stammberechtigte Ausländer gegen den betroffenen Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind sonstige erhebliche Straftaten begangen hat (Nummer 31.2.2.2.3 AufenthG-VwV).

Hinzuweisen ist darauf, dass die Trennung nicht durch die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Ehefrau erfolgen muss. Auch wenn die/der Stammberechtigte die eheliche Lebensgemeinschaft auflöst, kann es sich um einen Härtefall handeln. Die Ehefrau

muss demnach die Unzumutbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht dadurch dokumentieren, dass sie selbst die Lebensgemeinschaft beendet (BeckOK AuslR/Tewocht, 38. Ed. 1.10.2021, AufenthG § 31 Rn. 23.)

Der Versagungstatbestand des § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wonach der nachgezogene Ehegatte auch in Fällen besonderer Härte kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen können soll, wenn der Aufenthalt der/des Stammberechtigten nicht verlängerbar war, **erfasst nicht den Fall, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten ausscheidet, weil dieser den gesetzlichen Tatbestand einer besonderen Härte gegenüber seinem Ehegatten in einer Weise verwirklicht hat, die zugleich einen Ausweisungsgrund darstellt**, also dass der Aufenthalt der/des Stammberechtigten aufgrund von Straftaten, die sie/er gegen seine Ehefrau begangen hat (bspw. Körperverletzung), von der Verlängerung ausgeschlossen wird (vgl. Nummer 31.2.1.2 AufenthG-VwV; BeckOK AuslR/Tewocht, 38. Ed. 1.10.2021, AufenthG § 31 Rn. 18.).

b. Verlängerung eines Visums zum Familiennachzug nach § 31 Abs. 1 AufenthG

Ein Aufenthaltstitel der Ausländerin, der ihr

- **von der deutschen Auslandsvertretung**
- **mit Zustimmung der Ausländerbehörde**
- **in Form eines nationalen Visums nach § 6 Abs. 4 AufenthG und**
- **nach den Vorschriften des 6. Abschnitts in Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck des Ehegattennachzugs**

erteilt worden ist und der zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gültig war, stellt eine "Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten" im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, wenn die Ausländerin Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist.

Das nationale Visum zur Einreise ist zwar grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis i.S.d § 31 I, die verlängert werden könnte, weil Aufenthaltserlaubnis und Visum nach der Konzeption des AufenthG jeweils eigenständige Aufenthaltstitel sind (Bergmann/Dienelt/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 31 Rn. 35).

Vor dem Hintergrund des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Istanbul-Konvention, die in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes hat, drängt sich jedoch in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt eine weite Auslegung des Begriffes „Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten“ auf. Gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 IK treffen die Mitgliedstaaten „die erforderlichen [...] Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer häuslicher [oder geschlechtsspezifischer] Gewalt, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus [...] [seines Ehepartners] abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält“.

Eine dieser Maßnahmen ist eine weite Auslegung des Begriffes „Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten“ in den Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt.

In so gelagerten Fällen könnten sonst Szenarien entstehen, in denen eine Frau sich den Gewalttaten ihrer Bezugsperson länger aussetzt, um einen Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Dies (bzw. Gewalt gegen Frauen insgesamt) soll durch die Konvention aber verhindert werden.

Art 59 Abs. 1 Satz 1 IK ist auch *lex specialis* und *lex posterior* zu § 31 Abs. 1 AufenthG, was in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt die oben beschriebene weite Auslegung des Begriffes „Aufenthaltserlaubnis“ gesetzlich stützt (bzw. sogar vorgibt).

Exkurs: Die Auslegung ist auch mit dem Sinn und Zweck des § 31 Abs. 1 AufenthG vereinbar. Sinn und Zweck der Regelung ist es, das besondere Vertrauen der Ausländerin, die im Zeitpunkt der geschlechtsspezifischen Gewalt mit ihrer Gattin (bzw. ihrem Gatten) in ehelicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, auf Gewährung eines längerfristigen Aufenthalts in Deutschland zu schützen. Dieses Vertrauen wird grundsätzlich dadurch begründet, dass der Ausländerin (nach Prüfung der allgemeinen und speziellen Erteilungsvoraussetzungen) ein Aufenthaltstitel (hier: ein Visum) für einen Daueraufenthalt zum Zweck des Familiennachzugs erteilt worden ist¹⁸.

¹⁸Wir schließen uns damit der Entscheidung des Hamburgischen OVG (Beschluss vom 16.11.2010 - 4 Bs 213/10) an und stellen uns gegen die Entscheidung des OVG Niedersachsen (Beschl. v. 11.09.2024, Az.: 13 ME 140/24), die unserer Ansicht nach nicht überzeugt. Es wird der Sinn und Zweck der Vorschrift verkannt und nicht auf die IK eingegangen.

2. Geschlechtsspezifische Gewalt als Atypik im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthaltG

Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 finden sich in § 5 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 sowie in speziellen Erteilungsvorschriften für bestimmte Aufenthaltzwecke. Darüber hinaus kann von einer Regelerteilungsvoraussetzung nur abgewichen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich so sehr vom gesetzlichen Regelatbestand unterscheidet, dass er das ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt.

Dies ist anhand des Zwecks des Regelatbestands zu ermitteln. Ein Fall unterscheidet sich vom Regelfall, wenn

- besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale zu einer Abweichung von der Vielzahl gleich liegender Fälle führen

und

- die Abweichung die Anwendung des Regelatbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt (Qualifikation).

Geschlechtsspezifische Gewalt kann eine solche „Abweichung“ darstellen:

Der Umstand des Vorliegens geschlechtsspezifischer Gewalt stellt bereits die „Abweichung von der Vielzahl gleich liegender Fälle“ dar. Qualifiziert wird diese Abweichung, wenn die Ausländerin aufgrund dieser geschlechtsspezifischen Gewalt gehindert war oder ist, eine oder mehrere Regel-Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Geschlechtsspezifische Gewalt stellt bereits die „Abweichung von der Vielzahl gleich liegender Fälle“ dar. Qualifiziert wird diese Abweichung, wenn die Ausländerin aufgrund dieser häuslichen Gewalt gehindert war oder ist, eine oder mehrere Regel-Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Die geschlechtsspezifische Gewalt muss ursächlich (kausal) für die Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung sein. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Betroffene durch geschlechtsspezifische Gewalt von der Aufnahme einer lebensunterhaltssichernden Beschäftigung oder der Passbeschaffung abgehalten wurde.

Das Vorliegen der geschlechtsspezifischen Gewalt sowie ihre Ursächlichkeit für die Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung(en) muss von der Ausländerin hinreichend darlegt und nachgewiesen werden.

3. Verzicht auf Sprachniveau und Rechts- und Gesellschaftskennnisse bei NE-Erteilung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8, Satz 4 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis wird, wenn im Aufenthaltsgesetz nichts anderes bestimmt ist, allgemein unter den in § 9 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erteilt.

Die Ausländerin muss dabei nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AufenthG über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. (In der Regel können beide Punkte durch die Teilnahme am Integrationskurs – bestehend aus Sprachkurs und Orientierungskurs – nachgewiesen werden.)

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kann *zur Vermeidung einer Härte* durch die Ausländerbehörde nach § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG abgesehen werden.

Eine Härte, bei der von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 abgesehen werden kann, liegt vor, wenn beispielsweise

- **der Besuch eines Integrationskurses,**
- **sonstige Möglichkeiten des Erlernens der Deutschen Sprache und/oder**
- **sonstige Möglichkeiten der Integration**

wegen der geschlechtsspezifischen Gewalt unmittelbar auf Dauer unmöglich, unzumutbar oder wesentlich erschwert sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Nachwirkungen können die Ausländerin durchaus **dauerhaft** an den oben genannten Optionen hindern:

- Geschlechtsspezifische Gewalt kann sich zum Beispiel in **ökonomischer Gewalt** (finanzielle Abhängigkeit) oder **sozialer Gewalt** (soziale Isolation) manifestieren. **Hierdurch wird die Ausländerin unselbstständig gehalten und kann (teilweise über Jahre hinweg) nicht an Integrationskursen oder anderen Angeboten zur Integration und Teilhabe teilnehmen** sowie kein eigenes Sozialumfeld und keine eigenständige Existenzgrundlage aufbauen. Je länger die geschlechtsspezifische Gewalt bestand/besteht, desto höher das Defizit an Wissen über das potenzielle soziale Umfeld, die eigenen Rechte und (ausländerrechtlichen) Pflichten sowie die öffentlichen und nichtöffentlichen Unterstützungsangebote. Dies wiederum erschwert ein Freikommen aus der Unselbstständigkeit, weshalb dieser Prozess sehr langwierig sein kann. In Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt dauert es in der Regel sieben bis 15 Jahre, bis Kontakt zu einer Frauenberatungsstelle aufgenommen

wird. Und selbst dadurch wird die Bedrohungslage nicht unmittelbar aufgehoben, da die Partner nicht selten hartnäckig und uneinsichtig sind. Entsprechend bestehen die Angst und die psychische Belastung mitunter langanhaltend fort.

- **Geschlechtsspezifische Gewalt ist regelmäßig traumatisierend. Dieses Trauma kann ein Leben lang anhalten und die Leistungsfähigkeit, das Selbstbewusstsein, das Selbstwertgefühl und die Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen.** Eine gesellschaftliche Stabilisierung und Genesung werden daher regelmäßig therapeutisch begleitet. Mit einem solchen Trauma ist der Besuch eines Integrationskurses häufig nicht möglich: So ist es **zwar** richtig, dass die Sorge für eigene Kinder für sich genommen keinen Umstand darstellt, der die Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AufenthG wesentlich erschwert (vgl.: [NVwZ 2015, 1448, beck-online](#)). **Allerdings** gibt es in Schleswig-Holstein für die Ausländerin kaum Möglichkeiten an Kursen teilzunehmen, wenn sie nach der Trennung vom gewalttätigen Partner den Nachwuchs alleine erziehen und nebenbei arbeiten muss, insbesondere weil es kaum ausreichend flexible Kinderbetreuungsangebote in den Kommunen gibt; zudem ist auch eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung nicht bei allen Trägern gewährleistet. Auch die Möglichkeit der Teilnahme an online Integrationskursen oder Teilzeitkursen, die den Bedarfen gegebenenfalls begegnen würden, ist nicht immer gewährleistet oder geeignet. **Die Bewältigung solcher Hürden ist im traumatisierten Zustand wesentlich erschwert.**

Macht die Ausländerin die oben genannten Umstände geltend und weist diese nach, dann ist von einer *Härte* i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG auszugehen.

Bei der Frage, ob wegen dieser *Härte* nach § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG auf die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 verzichtet wird, ist die Härte regelmäßig höher zu gewichten, als die öffentlichen Interessen am Vorliegen der Voraussetzungen.

4. Möglichkeit zur Suche nach neuem Ausbildungsplatz (§ 16a Abs. 4 AufenthG)

Wenn eine Ausländerin hinreichend darlegt und nachweist, dass sie ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch ihren Ausbildungsplatz verlor oder aufgeben musste, stellt dies einen Grund i. S. d. § 16a Abs. 4 AufenthG dar, „den die Ausländerin nicht zu vertreten hat.“

5. Verlängerung der Studien-AE im Fall geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

Wird eine Ausländerin wegen geschlechtsspezifischer Gewalt in ihrem Studium behindert und kann deswegen die Höchsterteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis von zehn Jahren für ihr Studium nicht einhalten, so ist dies bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob der „Aufenthaltszweck [...] in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann“ sind neben dem Aufenthaltszweck die persönlichen Umstände sowie das Bemühen der Ausländerin, das Ziel ihres Aufenthalts in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen zu bewerten (vgl.: VGH München BeckRS 2018, 19967 Rn. 10).

Ist geschlechtsspezifische Gewalt die (Haupt-)Ursache für die Verzögerung des Abschlusses des Studiums (vgl. zum Darlegungs- und Nachweiserfordernis die Ausführungen unter [Punkt D.](#)), so ist dies als gewichtiges Indiz zu werten, dass der Aufenthaltszweck in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Bemüht sich die Ausländerin zusätzlich (im Rahmen ihrer Möglichkeiten), weiter das Ziel ihres Aufenthaltes zu erreichen oder ist ihr das wegen der geschlechtsspezifischen Gewalt vorübergehend nicht möglich, wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Zeitraum, in dem der Aufenthaltszweck noch erreicht werden kann „angemessen“ ist.

6. Möglichkeit zur Suche nach einem neuen Studienplatz im Falle geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 16b Abs. 6 AufenthG)

Wenn eine Ausländerin hinreichend darlegt und nachweist, dass sie ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch ihren Studienplatz verlor oder ihr Studium aufgeben musste, stellt dies regelmäßig einen Grund i. S. d. § 16b Abs. 6 AufenthG dar, „den die Ausländerin nicht zu vertreten hat.“

7. Unterstützende Beratung vor Entscheidung über Folgetitel nach Wegfall der Erwerbstätigkeit wegen geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

Die sogenannte „Fortgeltungsfiktion“ soll den Aufenthalt der – bereits mit einem Aufenthaltstitel rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen – Betroffenen absichern, wenn die Verlängerung ansteht oder ein Wechsel des Aufenthaltszwecks erfolgen soll (vgl.: Bergmann/Dienelt/Samel, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 81 Rn. 20).

Wenn eine Ausländerin hinreichend darlegt und nachweist, dass sie ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch ihre Erwerbstätigkeit kurz vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels verlor oder aufgeben musste (vgl. zum Darlegungs- und Nachweiserfordernis die Ausführungen unter Punkt D.), ist sie vor der Entscheidung der ABH

Wenn eine Ausländerin Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch ihre Erwerbstätigkeit verlor, ist sie vor der Entscheidung der ABH über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels unterstützend zu beraten und perspektivisch zu begleiten.

über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels unterstützend zu beraten und perspektivisch zu begleiten. Als Teil dieser Beratung ist die Ausländerin gegebenenfalls an Stellen zu verweisen, die sie bei der Jobsuche unterstützen (z. B. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Jobberatungsstellen). Darüber hinaus ist der Ausländerin konkret mitzuteilen, welche Schritte in welchem Zeitraum hinsichtlich der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von ihr verlangt werden.

Die Entscheidung über die Verlängerung oder Ablehnung kann für einen angemessenen Zeitraum posteriorisiert werden, um der Ausländerin die Suche nach einer neuen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Zeit ist so lange angemessen, wie die Ausländerin sich redlich und nachweislich um eine neue Erwerbstätigkeit bemüht. Der Zeitraum soll sechs Monate nicht überschreiten, kann in begründeten Ausnahmefällen jedoch auch darüber hinaus ausgedehnt werden.

Die Entscheidung über die Verlängerung oder Ablehnung kann für einen angemessenen Zeitraum posteriorisiert werden, um der Ausländerin die Suche nach einer neuen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Die Ausländerin ist gegebenenfalls auch an andere Stellen, wie Frauenhäuser, weiterzuvermitteln.

§ 81 Abs. 1 AufenthG regelt ausdrücklich das grundsätzliche („soweit nicht anderes bestimmt ist“) Antragserfordernis als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Antragstellung ist nach dem Gesetz nicht an eine besondere Form (z.B. Formularvordrucke) gebunden. Sie setzt wenigstens ein erkennbares Begehren auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem bestimmten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus; die Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsgrundlage ist hierbei nicht erforderlich (vgl. Ziff. 81.1.1 VwV-AufenthG).

Wenn eine Ausländerin jedoch hinreichend darlegt und nachweist, dass sie ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch nicht in der Lage war, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig zu beantragen, ist regelmäßig die Fortgeltungswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG anzuordnen. Die Kausalität soll nur bei erheblichen Zweifeln oder wenn der Aufenthaltstitel bereits seit mehr als 90 Tagen abgelaufen ist, geprüft werden. Diese Stabilisierungs- und Bedenkzeit wird von der Stiftung für Menschenrechte in ihrer Studie zur Umsetzung des Art. 59 IK empfohlen. Auch die Zuwanderungsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein hält diese Frist für angemessen.

Wenn eine Ausländerin Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist und dadurch nicht in der Lage war, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig zu beantragen, ist regelmäßig die Fortgeltungswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG anzuordnen.

8. Widerrufsgründe fußen auf geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 52 Abs. 2b, 3, 4, 4a, 5 AufenthG)

Sollten die Gründe für den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis damit zusammenhängen, dass die Erlaubnisinhaberin Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurde, ist dieser Umstand in der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen.

Der Widerruf nach § 52 steht in vielen Fällen im Ermessen der ABH. Diese hat im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens das öffentliche Widerrufsinteresse und das private Bleibeinteresse gegeneinander abzuwägen (BVerwGE 117, 380, 391). In die Ermessenserwägungen sind das Gewicht des Widerrufsgrundes (VGH Mannheim EZAR NF 48 Nr. 4 S. 4 f.; OVG Lüneburg BeckRS 2007, 2816) und sämtliche Umstände des Einzelfalles einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere

- die Dauer des Aufenthalts der Ausländerin,
- ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat,
- die (aufenthaltsrechtlichen) Folgen der Ausweisung für Familienangehörige,

- die Tatsache, ob die Ausländerin sich rechtstreu verhalten hat oder einen eventuellen Rechtsbruch zu vertreten hatte,
- die von der Ausländerin erbrachten wirtschaftlichen Integrationsleistungen und
- ihre schutzwürdigen familiären Bindungen – insbesondere die Belange des Kindeswohls – im Bundesgebiet (OVG Magdeburg BeckRS 2014, 48193).

Auf Seiten des privaten Bleibeinteresses der Ausländerin ist mit besonders hohem Gewicht zu berücksichtigen, wenn die Ausländerin die Voraussetzungen der Erteilung ihres Aufenthaltstitels aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt nicht mehr erfüllen kann. Hat sich die Ausländerin in ihrem Rahmen ihrer zurechenbaren Möglichkeiten rechtstreu verhalten, soll das Bleibeinteresse regelmäßig überwiegen.

Bei der Ausübung des Ermessens ist auf Seiten des privaten Bleibeinteresses der Ausländerin mit besonders hohem Gewicht zu berücksichtigen, dass die Ausländerin die Voraussetzungen der Erteilung ihres Aufenthaltstitels nicht mehr erfüllen kann, weil sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist.

9. Rücknahmegründe fußen auf geschlechtsspezifischer Gewalt (§ 116 LVwG SH)

Sollten die Gründe für die (beabsichtigte) Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis damit zusammenhängen, dass die Erlaubnisinhaberin Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurde, ist dieser Umstand in der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen.

Der häufigste Fall in diesem Zusammenhang ist, dass die Frau durch geschlechtsspezifische Gewalt zu falschen Angaben genötigt wurde. **Der Frau soll die geschlechtsspezifische Gewalt dann nicht zum Vorwurf gemacht bzw. zum Nachteil gereicht werden. Sie soll ausländerrechtlich nicht dafür sanktioniert werden, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurde und die falschen Angaben aus ihrer Sicht alternativlos waren.**

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass aus dem Verhalten (falsche Angaben) kein Ausweisungsinteresse hergeleitet werden kann. Es ist auch genau zu prüfen, ob überhaupt eine dem Ausweisungsinteresse innewohnenden Gefahr vorliegt.

Außerdem soll **vor** (vgl. § 39 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt AufenthV) der Rücknahme geprüft werden, ob der Betroffenen ein anderer Aufenthaltstitel (z. B. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG) erteilt werden kann.

10. Aufenthaltserlaubnisse auf Grundlage von Art. 59 Abs. 3 IK

Art. 59 Abs. 3 IK ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes. Unmittelbare Ansprüche lassen sich aus der Norm jedoch nicht ableiten, weil sie vom Gesetzgeber noch konkretisiert werden muss: Die deutsche Übersetzung suggeriert zwar, dass die IK hinreichend konkret sei, tatsächlich bildet sie das englische Original aber nicht korrekt ab. Hiernach ist ein Aufenthaltstitel für die Betroffenen zu erteilen, wenn „mindestens einer der beiden Fälle vorliegt“. Ein Blick in den englischen Originaltext trägt zur Klärung des Gemeinten bei: „Parties shall issue a renewable residence permit to victims in one of the two following situations, or in both.“ Der Gesetzgeber hat also bei der Umsetzung ein Wahlrecht, welches noch nicht ausgeübt wurde.

Aus diesem Grund kann die von Gewalt betroffene Ausländerin allein auf der Grundlage dieser Norm der IK (noch) keine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Dieser Erlass soll jedoch Hinweise dazu geben, wie der Art. 59 Abs. 3 IK zur Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG herangezogen werden kann:

Die „Zwecke“ des Art. 59 Abs. 3 IK entsprechen keinem der in Kapitel 2 Abschnitte 2 bis 7 genannten Aufenthaltswzwecken. Die Zwecke des Art. 59 Abs. 3 IK sind es, der von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Ausländerin Zugang zu Gewaltschutz, Versorgung und Mitwirkung an der Strafverfolgung in Deutschland zu ermöglichen. Zurzeit werden diese Zwecke von keiner Aufenthaltserlaubnis ausreichend abgebildet.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG deckt zwar die Zwecke des Aufenthaltes wegen der besonderen persönlichen Lage ab (worunter auch „geschlechtsspezifische Gewalt“ subsumiert werden kann). Allerdings geht der Zweck der IK weiter, weil er zusätzlich der von Gewalt betroffenen Frau die Schutzwirkungen eines erlaubten Aufenthaltes und die damit verbundenen weiteren Schutzmöglichkeiten dauerhaft (und nicht nur vorübergehend) zugänglich machen will.

§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG decken zwar den Zweck des Aufenthaltes zur Unterstützung der Strafverfolgung ab (zur besseren Bekämpfung bestimmter Delikte), aber die Delikte im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt sind bei weitem nicht vollständig erfasst.

§ 31 Abs. 1 AufenthG schützt nur die Ehegattin und auch nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis des/der Stammberechtigten verlängert werden kann.

Wenn die unten vorgestellten Tatbestandsvoraussetzungen (C.III.10.a. und b.) vorliegen, sind die Fälle im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch „begründet“, weil die IK jedenfalls ins AufenthG ausstrahlt, siehe oben.

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 lit. a) oder lit. b) IK vor, so soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Die Erwerbstätigkeit soll regelmäßig erlaubt werden.

Im Folgenden werden die Tatbestandsvoraussetzungen aus der IK zunächst eingängiger formuliert und dann die Umstände aufgeführt, die zur Auffassungsbildung der ABH berücksichtigt werden müssen.

Generell gilt, dass die Voraussetzungen sich an denen des § 23a AufenthG und nicht an denen der § 25 Abs. 4, 4a oder 4b AufenthG orientieren, weil es sich um einen verlängerbaren Aufenthalt handeln soll, bzw. der Aufenthaltswitz nicht im überwiegend öffentlichen Interesse liegt.

Überdies ist zu beachten, dass die Bundesrepublik Deutschland eine „**aufenthaltsrechtliche Schutzpflicht**“ gegenüber der Betroffenen haben muss. Diese entsteht grundsätzlich nicht gegenüber Personen, die irregulär eingereist sind, bzw. noch nie einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG hatten.

a. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 lit a IK

Die Regelung gebietet der Ausländerin, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt war oder ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die ABH der Auffassung ist, dass der Aufenthalt der Ausländerin aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist verlängerbar.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt Folgendes voraus:

- **Bei der Betroffenen muss es sich um eine Ausländerin im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG handeln.**
- **Aufenthalt in Deutschland**

Die Ausländerin muss sich bereits in Deutschland aufhalten. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 59 Abs. 3 lit. a IK: Hiernach muss der Aufenthalt erforderlich sein, nicht jedoch die Einreise nach Deutschland, oder die Flucht nach Deutschland. Diese Fälle werden durch das AsylG bereits ausreichend abgedeckt. Überdies liegt die Schutzpflicht, solange sich die Ausländerin in ihrer Heimat befindet, grundsätzlich vorrangig bei ihrem Heimatstaat.

- **Die Ausländerin ist im Besitz eines Aufenthaltstitels; hiervon kann in atypischen¹⁹ Fällen abgewichen werden.**
- **Die Ausländerin muss Opfer von Gewalt im Sinne des Art. 3 a, b und/oder d IK geworden sein.**

Die Gewalt muss durch die Ausländerin schlüssig dargelegt und nachgewiesen werden.

- **Der Aufenthalt der Ausländerin im Bundesgebiet muss aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich sein.**

(Das „Für-Erforderlich-Halten“ bzw. „der Auffassung sein, dass der Aufenthalt erforderlich ist“ hat keine weitergehende Bedeutung, als dass die Tatbestandsvoraussetzung zur Überzeugung der Behörde vorliegen müssen.)

- **Zur Begründung der *Erforderlichkeit* kommen nur Gründe in Betracht, die einen Bezug zur geschlechtsspezifischen Gewalt gegen die Ausländerin haben.** (Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Vorschrift vor dem Hintergrund des Art. 1 IK auszulegen ist.)
- Mit der Ausdrucksweise „*aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich*“ schafft die IK einen selbständigen Tatbestand, der auf eine besonders herausgehobene Sondersituation der Ausländerin gegenüber anderen Ausländerinnen abstellt. **Ob der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Lage erforderlich ist, ist anhand einer Interessenabwägung auf Tatbestands-ebene zu überprüfen.** Es ist allen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Generell gilt hierbei ein strenger Maßstab, weil es sich um eine Ausnahmegesetzgebung nur für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen handelt und der Schutz der Frau grundsätzlich dem Heimatstaat obliegt²⁰.

Bei der Abwägung können unter anderem die folgenden Gesichtspunkte als Indiz herangezogen werden (der Katalog ist nicht abschließend):

- **das ungünstige Zusammentreffen von Umständen oder das unglückliche persönliche Schicksal der Betroffenen, das von den in anderen Vorschriften geregelten Sachverhalten abweicht, (z. B.**

¹⁹Die Atypik muss hier vor dem Hintergrund der geschlechtsspezifischen Gewalt gesehen werden. Der Fall muss sich also aus dem ohnehin schon besonderen Feld der Gewalt noch durch besondere Umstände herausheben.

²⁰Ist der Schutz im Heimatstaat nicht zu erwarten, oder sind dort weitere Gewalt- oder Unterdrückungshandlungen zu erwarten, ist auch an einen Asylantrag zu denken und entsprechend zu beraten.

Fälle von Suizidgefährdung; Traumatisierung im Zusammenhang mit einer drohenden bzw. durchgeführten Zwangsverheiratung, vgl. Nr. 23a.0.1 AufenthGAVwV);

- die **Art und Schwere der geschlechtsspezifischen Gewalt und der damit im Zusammenhang stehende Gesundheitszustand der Frau** (z. B. eine schwere Gesundheitsbeeinträchtigung wie eine mittlere Depression. Ein besonderes Gewicht sollte hierbei den Stellungnahmen der Fachberatungsstellen zukommen);
- die Sicherheit der Betroffenen (z. B. wenn der Aufenthalt der Frau notwendig ist, um eine auf geschlechtsspezifischer Gewalt basierende Krankheit zu behandeln);
- eine ungewöhnlich **lange Aufenthaltsdauer in Deutschland** (die eine Reintegration im Herkunftsland als nicht aussichtsreich erscheinen lässt);
- das ungünstige Zusammentreffen von persönlichen und wirtschaftlichen Umständen, die ausschließen, dass die Betroffene unter eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Abs. 1 oder unter die Altfallregelung nach §§ 104a, 104b fällt;
- **familiäre Situation und Bindung**, insbesondere die Verbundenheit mit nahen Angehörigen, aufgrund derer eine Trennung in Folge einer Ausreise der Ausländerin eine unbillige Härte darstellen würde;
- die **tatsächliche wirtschaftliche und soziale Integration** in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (bzw. die Perspektive und das Bemühe hiernach);
- die zu erwartende **Belastung der Sozialsysteme**;
- ob die Ausländerin ihren **Lebensunterhalt in der Vergangenheit** überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat, obwohl sie zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war;
- ob die Ausländerin mit dem **korrekten Visum** eingereist ist oder ihr die Einreise ohne korrektes Visum zugerechnet werden kann (siehe oben zur „aufenthaltsrechtlichen Schutzpflicht“);

- die Rechtmäßigkeit oder von ihr zu vertretende **Rechtswidrigkeit des Aufenthaltes** der Ausländerin (siehe oben zur „aufenthaltsrechtlichen Schutzpflicht“).

Die Interessenabwägung fällt regelmäßig zulasten der Ausländerin aus, wenn sie Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Eine Straftat von erheblichem Gewicht liegt vor, wenn die Straftat mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität angehört, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinflussen (Nr. 25.3.8.2.1 AufenthGAVwV; vergleiche den Katalog des § 54 Abs. 1 AufenthG).

Nicht zu betrachten sind Asylfragen und zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, da dies nach § 5 AsylG nicht Landesaufgabe ist.

Abgrenzungen: Der in Art. 59 Abs. 3 lit. a IK geregelte Fall ist auch nicht bereits von § 23a AufenthG umfasst: So setzt dieser einen „vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer“ voraus. Zusätzlich darf noch kein Rückführungstermin feststehen. Diese beiden Sperren sieht die IK nicht vor. Überdies ist § 23a AufenthG im Verhältnis zu § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nachrangig anzuwenden. Dies ergibt sich aus der Formulierung „abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten [...] [Erteilungs]voraussetzungen“.

Auch § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG reicht nicht aus, um Art. 59 Abs. 3 lit. a IK vollständig abzubilden: Dieser setzt einen noch nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer voraus. Auch diese Schranke setzt die IK nicht. Zusätzlich ermöglicht § 25 Abs. 4 AufenthG nur den vorübergehenden Aufenthalt. Die IK sieht aber einen verlängerbaren Titel vor.

b. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 lit b IK

Die Regelung gebietet der Ausländerin, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt war oder ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die ABH der Auffassung ist, dass der Aufenthalt der Ausländerin für ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist verlängerbar.

Zweck dieser Vorschrift ist zum einen die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum anderen soll die Vorschrift **der Ausländerin die Teilnahme am Ermittlungs- und Strafverfahren ermöglichen. Die Ausländerin soll**

dadurch die Chance erhalten, gehört zu werden, Verleumdungen mit einer Gegendarstellung entgegenzutreten und auf Genugtuung oder einen Ausgleich hinzuwirken.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt folgendes voraus:

- **Bei der Betroffenen muss es sich um eine Ausländerin im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG handeln.**

- **Aufenthalt in Deutschland**

Die Ausländerin muss sich bereits in Deutschland aufhalten. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 59 Abs. 3 lit. a IK: Hiernach muss der Aufenthalt erforderlich sein, nicht jedoch die Einreise nach Deutschland. Überdies liegt die Pflicht zum Schutz der Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern durch Strafverfolgung, solange sich die Ausländerin in ihrer Heimat befindet, grundsätzlich vorrangig bei ihrem Heimatstaat.

- **Die Ausländerin ist im Besitz eines Aufenthaltstitels; hiervon kann in atypischen Fällen abgewichen werden.**
- **Die Ausländerin muss Opfer einer Tat im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne des Art. 2 a und b IK geworden sein, die nach dem StGB mit Strafe bewährt ist.** Die Gewalt muss durch die Ausländerin schlüssig [dargelegt und nachgewiesen](#) werden.
- **Es muss** auf Grund der zu erwartenden zeugenschaftlichen Aussage der Ausländerin **erwartet werden können, dass ein Strafverfahren gegen Dritte eingeleitet wird.** Die persönliche Anwesenheit der Ausländerin für die Durchführung eines Strafverfahrens ist als sachgerecht anzusehen, wenn
 - die Ausländerin durch ihre Anwesenheit dazu beitragen kann, dass der Sachverhalt aufgeklärt wird oder
 - die Ausländerin schlüssig ihre Interessen an einer Gegendarstellung zum Vorbringen der Täterin oder des Täters, an Genugtuung oder an einem Ausgleich vorträgt.

Abgrenzungen: Der in Art. 59 Abs. 3 lit. a IK geregelte Fall ist auch nicht bereits von § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG umfasst: So setzen diese andere Straftaten voraus und haben auch eine andere Zweckrichtung: Zweck dieser Vorschrift ist nicht allein die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, sondern auch die Ermöglichung der Teilnahme am Ermittlungs- und Strafverfahren für die Ausländerin.

Auch § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG reicht nicht aus, um Art. 59 Abs. 3 lit. a IK vollständig abzubilden: Dieser setzt einen noch nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer voraus. Diese Schranke setzt die IK nicht. Zusätzlich ermöglicht § 25 Abs. 4 AufenthG nur den vorübergehenden Aufenthalt. Die IK sieht aber einen verlängerbaren Titel vor.

IV. Umgang mit Gewaltschutzfällen bei Nichtteilnahme am Integrationskurs trotz Verpflichtung

Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des MSJFSIG sollte die Nichtteilnahme am Integrationskurs für verpflichtete Frauen in Gewaltschutzfällen sanktionslos bleiben. Gleichwohl sollen die Frauen bei der Wiederaufnahme des Kurses unterstützt werden.

1. Regelungen im AufenthG

Verpflichtungen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG erfolgen durch die ABHn, Verpflichtungen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG hingegen erfolgen durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Kommt eine Ausländerin ihren Pflichten zu Teilnahme aus Gründen nicht nach, die sie selbst zu vertreten hat, so sieht § 44a Absatz 3 AufenthG vor, dass die zuständige ABH sie in diesen Fällen – vor der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis – auf die möglichen Auswirkungen ihres Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8, § 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG, § 10 Abs. 3 StAG) hinweist. Die ABH kann die Ausländerin zudem mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden. Zudem handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 AufenthG zuwiderhandelt, § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG.

2. Einschränkung der Sanktionsmöglichkeiten in Gewaltschutzfällen

Aus Sicht des MSJFSIG ist in den o.g. Fällen das Tatbestandsmerkmal „von [ihr] zu vertretenden Gründen“ nicht erfüllt bzw. es liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Ausländerin in einer Schutzeinrichtung für Opfer von Gewalt Unterkunft nimmt und eine Teilnahme am Integrationskurs dadurch nicht erfolgen kann. Dabei sind die kon-

kreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Ausländerin zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe z.B. im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch das Tätigwerden der ABH nicht gefährdet werden. **In der Regel ist es ausreichend, wenn für die Person eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung für Opfer von Gewalt vorliegt.** In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich ist, soll von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden.

Die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ist wichtig für eine gelingende Integration. Die Teilnahme an einem Integrationskurs wäre daher grundsätzlich auch im Interesse der schutzbedürftigen Person selbst. Liegt demnach der Wunsch des Besuchs eines Integrationskurses bei der schutzbedürftigen Person vor, sollen ABHn darauf hinweisen, dass sowohl die Möglichkeit besteht, Kurse im Online-Format zu besuchen als auch in Präsenz einen Integrationskurs am neuen Aufenthaltsort des Frauenhauses bzw. der Schutzeinrichtung zu besuchen.

D. Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht von Gewaltfällen²¹

In den oben unter Punkt C. dargestellten Fallkonstellationen muss die betroffene Frau auf geeignete Weise glaubhaft machen, dass sie von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist oder dass ihr solche Gewalt droht. Das bedeutet, dass sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht der zuständigen ABH den Sachverhalt schildern (darlegen) und diesen – soweit erforderlich und für die betroffene Frau zumutbar – durch geeignete Nachweise stützen muss.

Dabei erfordert das Gespräch mit der betroffenen Frau eine hohe Professionalität und Sensibilität der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen ABH. Im Regelfall – und nicht nur auf Bitte der betroffenen Frau – sollte das Gespräch durch eine weibliche Person erfolgen. Zudem sollte der betroffenen Frau die Möglichkeit geboten werden, bei Terminen eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Auch sollte bei Bedarf eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.

Während des Gesprächs ist stets die Privatsphäre der Frau zu achten und Nachfragen, die den Bereich ihrer Intimsphäre berühren, sind zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen,

²¹Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an dem Gemeinsamen Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020; die dort getätigten Ausführungen gelten jedoch übergreifend auch für die anderen im Leitfaden dargestellten Normen.

dass von Gewalt betroffene Frauen oft traumatische Erfahrungen gemacht und nachvollziehbare Hemmungen haben können, über das Erlebte zu berichten. Auch können Traumatisierungen und Ängste dazu führen, dass das Erlebte nicht immer widerspruchsfrei, chronologisch und lückenlos geschildert werden kann. Neben den psychischen ist auch den sprachlichen und kulturell bedingten Problemen der Frau, die zu Schwierigkeiten bei der Darstellung der Umstände führen können, Rechnung zu tragen.

Auch vor diesem Hintergrund muss die Frau jedenfalls einen **plausiblen Sachverhalt darstellen**, nachdem sie Opfer von Gewalt geworden ist, wenn sich dieser nicht bereits aus einer der Ausländerbehörde vorliegenden Strafanzeige ergibt. Dabei hat sie insbesondere anzugeben, welche Person(en) welche Art von Gewalt zu welchen Zeitpunkten ausgeübt hat/haben bzw. durch wen gegebenenfalls eine weitere Gewaltausübung droht.

Der Vortrag der Frau sollte die folgenden Angaben enthalten:

1. Tatbeschreibung

- **Tatzeitpunkt und -ort:** Wann und wo hat die geschlechtsspezifische Gewalt stattgefunden? *Diese Details sind essenziell, um den Kontext der Tat zu verstehen.*
- **Tatablauf:** Eine detaillierte Beschreibung dessen, was genau passiert ist. Wer hat was getan? In welcher Reihenfolge sind die Ereignisse abgelaufen? *Hierbei sollten alle relevanten Handlungen beschrieben werden, um den Ablauf der Tat vollständig darzustellen.*
- **Tatmittel:** Welche Werkzeuge, Waffen oder sonstigen Mittel wurden verwendet? Welcher Art sind/waren die Druckmittel? *Dies hilft, die Art und Weise der Tatbegehung zu verstehen.*
- **Täterbeschreibung:** Wer ist der Täter? In welchem Verhältnis stehen Opfer und Täter zueinander?

2. Motiv und Absicht

- **Hintergrund und Beweggründe:** Was war das Motiv des:der Täterin:Täters? Welche Absicht verfolgte der/die Täter/Täterin mit der Tat? (Man beachte, dass es der Frau häufig nicht zumutbar ist, sich in die Motive des:der Täters:Täterin hineinzuversetzen; entsprechend muss hierzu nicht vorgetragen werden.) *Das Verständnis der Motivation trägt wesentlich dazu bei, die Plausibilität des Sachverhalts zu beurteilen.*

3. Schaden und Folgen

- **Unmittelbarer Schaden:** Welche unmittelbaren Schäden sind durch das Verbrechen entstanden? *Dies kann materieller Schaden, körperlicher Schaden oder psychischer Schaden sein. Selbstverständlich kann diese Frage für die Frau sehr schwierig sein. Es ist Sensibilität geboten.*
- **Langfristige Auswirkungen:** Welche langfristigen Folgen hat die Tat für das Opfer oder die Betroffenen? *Hier sollte auch auf die psychischen und sozialen Konsequenzen eingegangen werden. Auch hier ist wieder Sensibilität geboten.*

4. Opferbeschreibung

- **Identität des Opfers:** Wer ist das Opfer? Ist die Identität des Opfers geklärt? Hat das Opfer früher bereits Täuschungshandlungen gegenüber Behörden unternommen? *Diese Fragen sollen helfen, die Glaubwürdigkeit des Opfers einzuschätzen.*

5. Beweislage

- **Zeuginnen, Zeugen und sonstige Beweise:** Gibt es Zeuginnen oder Zeugen, die den Sachverhalt bestätigen können? Welche Beweise gibt es, die die Tat und den Ablauf belegen?
- **Übereinstimmung der Aussagen:** Es ist wichtig, dass die Aussagen und Beweise miteinander übereinstimmen und ein stimmiges Gesamtbild ergeben.

Der Vortrag der Frau soll dann auf Widerspruchsfreiheit und Nachvollziehbarkeit geprüft werden:

- **Logische Konsistenz:** Die Darstellung muss in sich schlüssig und widerspruchsfrei sein. Alle beschriebenen Details sollten in einem logischen Zusammenhang stehen, sodass keine offenen Fragen oder Unklarheiten bestehen bleiben.
- **Nachvollziehbarkeit:** Jeder Schritt und jede Entscheidung sollte nachvollziehbar und verständlich sein, um die Glaubwürdigkeit der Darstellung zu gewährleisten.

Eine pauschale Behauptung der Frau, dass sie vor Gewalt geschützt werden müsse, ist hingegen nicht ausreichend. Das Auftreten der folgenden Merkmale schwächt die Aussagekraft des Vortrags: Unklarer Tatablauf; fehlende Zeit- und Ortsangaben; vages Motiv der Gewaltausübung; fehlende Schilderung des Schadens; Mangel an Nachvollziehbarkeit und/oder unschlüssige Berichtsführung.

Zusätzlich zur plausiblen Schilderung des Sachverhalts, sollte die betroffene Frau – soweit vorhanden und für sie zumutbar – einen geeigneten Nachweis vorlegen, welcher das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt bestätigt oder zumindest indiziert. Dieser Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erbracht werden. Dazu zählen beispielsweise:

- die Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses für die betroffene Frau,
- die begründeten Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen, die nachvollziehbar und nicht nur pauschal darlegen, dass die betroffene Frau Opfer von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist oder ihr häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt droht,
- ärztliche Atteste, Krankenhausberichte oder psychologische Gutachten über physische oder psychische Verletzungen,
- die Vorlage einer Strafanzeige mit der die Frau eine Straftat im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt anzeigt,
- gerichtliche Schutzanordnungen oder gerichtliche Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie entsprechende Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz.

Liegt ein Vortrag, der den oben geschilderten Anforderungen zum Inhalt entspricht und einer der oben genannten Nachweise vor, reicht dies in der Regel aus, um das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt nachzuweisen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich von Gewalt betroffene Frauen oft gefangen fühlen in einer sich steigernden Spirale aus Isolation, Einschüchterung, Bedrohung, Entschuldigungen, Versprechen, Hoffnung, Angst und erneuter Eskalation. Es liegt in dieser Dynamik begründet, dass nur selten Hilfe von außen in Anspruch genommen wird. Staatliche Institutionen wie Polizei oder Krankenhäuser werden am seltensten kontaktiert, Frauen- oder Integrationsfacheinrichtungen werden häufiger um Hilfe gebeten. **Vor diesem Hintergrund ist zum bestmöglichen Schutz der betroffenen Frau in jedem Einzelfall von den zuständigen Mitarbeitenden der ABH stets gewissenhaft zu prüfen, ob sie die Glaubhaftmachung der erlebten Gewalt**

- **primär** auf die **Schilderung der Frau**,
- **sekundär** auf **Stellungnahmen der unabhängigen Facheinrichtungen** und
- erst dann **tertiär** auf **Zeugnisse der staatlichen Institutionen** wie Atteste und Anzeigen
stützen können.

Richtig ist, dass der vorgebrachte Sachverhalt und die gegebenenfalls zur Glaubhaftmachung vorgelegten Beweismittel geeignet sein müssen, Zweifeln Schweigen zu gebieten

ohne sie vollständig ausschließen zu müssen. In den Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt ist der „nicht vollständige Ausschluss“ jedoch großzügiger zu verstehen als gewöhnlich: **Ein effektiver Schutz von Frauen vor Gewalt setzt einen gewissen Vertrauensvorschuss voraus**, nicht nur weil die Beweisführung in diesen Fällen grundsätzlich schwierig ist, sondern auch weil nur ein schnelles Eingreifen die von der geschlechtsspezifischer Gewalt herrührenden Gefahren effektiv abwehren kann.

Sind oder werden der ABH Umstände bekannt, aus denen sich berechtigte Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der Frau ergeben, kann dies die Anforderungen an die Nachweispflicht selbstverständlich wieder steigern.

Da das Erlangen der oben genannten Beweismittel zum Teil eine grundsätzliche Kenntnis über die bestehenden Hilfesysteme voraussetzt, ist es umso wichtiger, dass die ABHn nach Ankunft der von Gewalt betroffenen Frau vor Ort eine systematische Zuleitung in die Angebote der Erstintegration, insbesondere der Migrationsberatung, ermöglichen.

Bei der Prüfung, ob die Frau glaubhaft dargelegt hat, von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen zu sein, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden ABH **nicht die Schwere der Gewalt zu beurteilen**, sodass **allein die Feststellung genügt, dass häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt vorliegt**. Auch im Rahmen der Aktendokumentation des Sachverhalts ist diese Feststellung ausreichend; auf weitergehende (die Schwere der Gewalt betreffende) Details in der Akte sollte zum Schutz der Frau verzichtet werden. Zudem genügt es, dass die Gewalt in der Vergangenheit liegt; eine zusätzliche Prognose, dass es zukünftig zu erneuter Gewalt kommen könnte, ist in den Fällen nicht erforderlich. Auf der anderen Seite kann es auch ausreichend sein, wenn die Frau nicht aktuell von Gewalt betroffen ist, aber hinreichend darlegt und nachweist, dass sie sich in einer akuten Gefährdungslage befindet und ihr zukünftig häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt droht. Schließlich steht eine Kontaktaufnahme der von Gewalt betroffenen Frau zu dem Täter / der Täterin oder ein- oder mehrmaliges Zurückkehren in die mit ihm/ihr bestehende häusliche Gemeinschaft der Annahme erlittener Misshandlungen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ralfs